

● www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Zum Hiltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 264238-1
Fax 0231 586995-19
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zur geplanten 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Zweite Erweiterung des Windparks Königshoven)
auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis)

Bearbeiter:

Dr. Michael Quest, Dipl.- Landschaftsökologe

Münster, den 02. März 2022

Auftraggeberin:

RWE Wind onshore Deutschland GmbH
Lister Straße 10
30163 Hannover

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung.....	01
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	01
1.3	Kurzdarstellung des Untersuchungsraums	04
2	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	06
2.1	Art und Ausmaß des Vorhabens	06
2.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens.....	06
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	06
2.2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	07
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	07
3	Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten	09
4	Prognose zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie artspezifische Konflikteinschätzung.....	21
4.1	Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten.....	21
4.2	WEA-unempfindliche Vogelarten	23
4.3	WEA-empfindliche Vogelarten.....	26
4.3.1	Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden oder zumindest sehr unwahrscheinlich sind (weiß unterlegte Arten in Tabelle 4.2)	29
4.3.2	Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen sind (grün unterlegte Arten in Tabelle 4.2)	29
4.3.3	Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG wahrscheinlich bzw. möglich sind (orange unterlegte Arten in Tabelle 4.2).....	32
4.4	Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten	53
5	Überschlägige Prognose und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen.....	56
5.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?	56
5.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?.....	57
5.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?	58
5.4	Fazit.....	59
6	Zusammenfassung.....	60
	Abschlussklärung	
	Literaturverzeichnis	
	Anhang	

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1:

Karte 1.1:	Räumliche Lage der geplanten Konzentrationszone.....	05
------------	--	----

Kapitel 3:

Karte 3.1:	Abgrenzung sowie räumliche Lage der Untersuchungsräume der berücksichtigten avifaunistischen Erhebungen.....	12
Karte 3.2:	Nachweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus den Daten des LANUV	15
Karte 3.3:	Nachweise von WEA-empfindlichen Arten aus dem Datensatz der RWE-Forschungsstelle Rekultivierung.....	19

Kapitel 4:

Karte 4.1:	Nachweise von Rohrweihen in den ausgewerteten Untersuchungen im Umfeld der geplanten Konzentrationszone.....	35
Karte 4.2:	Ungefähre Lage des Brutbereichs der Sumpfohreule im Jahr 2016	43
Karte 4.3:	Nachweise von Uhus in den ausgewerteten Untersuchungen im Umfeld der geplanten Konzentrationszone.....	47
Karte 4.4:	Nachweise von Grauammern in den ausgewerteten Untersuchungen im Umfeld der geplanten Konzentrationszone.....	52

Tabellenverzeichnis

Seite

Kapitel 3:

Tabelle 3.1:	Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten mit punktgenauen Angaben aus dem FOK.....	14
--------------	--	----

Kapitel 4:

Tabelle 4.1:	Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld festgestellten WEA-unempfindlichen planungsrelevanten Vogelarten mit einer Einschätzung, ob im derzeitigen Zustand der Flächen mit Brutvorkommen in der geplanten Konzentrationszone gerechnet werden kann (bzw. nachgewiesen ist) und einer Einschätzung zur Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen	24
Tabelle 4.2:	Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld festgestellten WEA-empfindlichen Vogelarten mit einer Einschätzung, ob im derzeitigen Zustand der Flächen mit einem artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im artspezifischen Wirkraum von WEA und einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden kann sowie mit einer Einschätzung des Konfliktpotenzials.....	27
Tabelle 4.3:	Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld festgestellten WEA-empfindlichen Fledermausarten mit einer Einschätzung, ob im derzeitigen Zustand der Flächen mit einem artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen und einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden kann.....	55

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zweite Erweiterung des Windparks Königshoven) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis; vgl. Karte 1.1). Die geplante Konzentrationszone umfasst große Teile der bestehenden Konzentrationszone „Kaiskorb“ und grenzt im Osten an die bestehende Erweiterung des Windparks Königshovener-Höhe, die durch die 51. Flächennutzungsplan-Änderung ermöglicht wurde.

Auftraggeberin des Fachbeitrags ist die RWE Wind onshore Deutschland GmbH, Hannover.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen ausgewählter planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte.

Im Folgenden werden die Planung kurz beschrieben und die spezifischen Wirkfaktoren von WEA in Kapitel 2 dargestellt. In Kapitel 3 werden die Untersuchungen bzw. Daten vorgestellt, auf deren Grundlage in Kapitel 4 die Bewertung des Konfliktpotenzials einer WEA-Planung in der geplanten Konzentrationszone erfolgt. In Kapitel 5 werden die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen zusammengefasst.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Bei Eingriffsvorhaben gelten diese Verbote lediglich für alle FFH-Anhang I-Arten und für alle europäischen Vogelarten.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt anzusehen sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1. Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus Art. 5 VS-RL resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (KIEL 2015, MKULNV 2015, LANUV 2021).

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage naturschutzfachlicher Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch berücksichtigt (vgl. ASP-Protokoll A). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind, sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der

europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MULNV & LANUV (2017) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 4 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die nach MULNV & LANUV (2017, S. 12) durch die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA *„als überdurchschnittlich gefährdet“* gelten. Diese Arten werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet. Für alle anderen, nicht in Anhang 1 genannten Arten *„ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden“* (MULNV & LANUV 2017, S. 12). Fachlich begründete Abweichungen von dieser Regelfallvermutung sind im Einzelfall nur in Absprache mit dem LANUV möglich.

Der Leitfaden unterscheidet drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (siehe MKULNV 2016). Diese können im vorliegenden Fall nicht abschließend in die Prüfung aufgenommen werden, da zu den Ausmaßen von Bauflächen und Anlagen im jetzigen Planungsstadium keine Informationen vorliegen.

Die methodische Abarbeitung der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu den betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV & LANUV 2017).

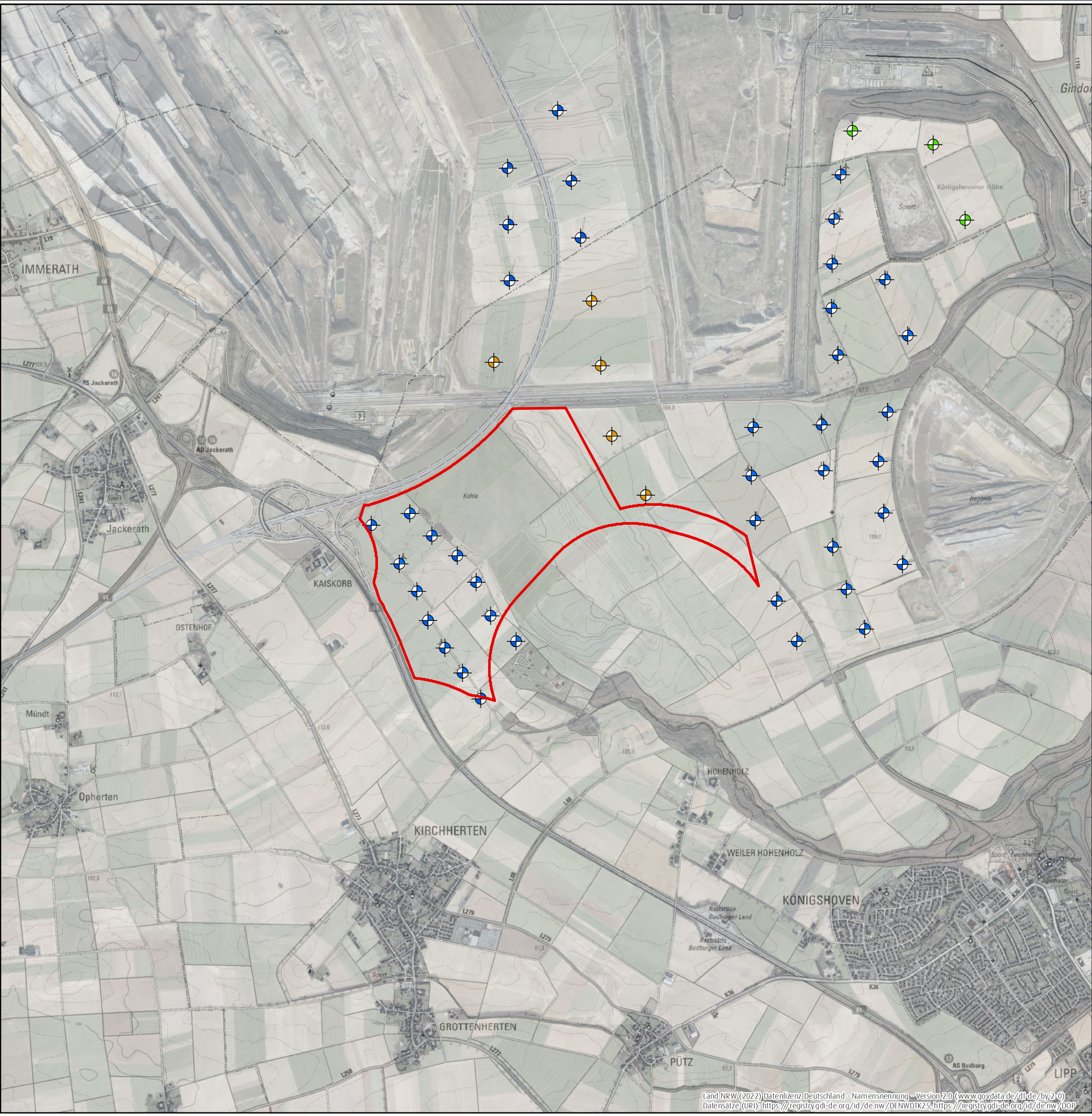
1.3 Kurzdarstellung des Untersuchungsraums

Die geplante Konzentrationszone befindet sich auf rekultivierten Flächen des Tagebaus Garzweiler entlang der Autobahnen 61 und 44n bzw. auf Flächen, die sich zwischen den bestehenden Windparks „Königshovener Höhe“ und „Kaiskorb“ befinden (vgl. Karte 1.1). Als Untersuchungsraum wird der Umkreis von max. 4.000 m um die geplante Konzentrationszone definiert (vgl. Karte 3.1). (Abgefragt wurde der Raum im Umkreis von bis zu 6 km. Dieser Raum ist nach MULNV & LANUV (2017) allerdings nur für den Seeadler vorgesehen. Hinweise auf Vorkommen des Seeadlers wurden nicht erbracht, sodass im Folgenden auf die Darstellung des UR₆₀₀₀ verzichtet wird). Insgesamt ist die geplante Konzentrationszone und deren Umfeld analog zum Tagebauvorfeld als Offenlandschaft gestaltet und mit einzelnen Gehölzstrukturen angereichert.

Im nördlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich bereits rekultivierte sowie aktive Bereiche des Tagebaus Garzweiler. Östlich der geplanten Konzentrationszone schließt sich der Bestandpark „Königshovener Höhe“ an, dessen Flächen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Südlich der geplanten Konzentrationszone befinden sich rekultivierte landwirtschaftliche Nutzflächen unterschiedlichen Alters.

Der bereits abschließend rekultivierte Bereich in der geplanten Konzentrationszone ist gemäß der Zulassung des Sonderbetriebsplanes betreffend den artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler bis 2030 (nachfolgend „Sonderbetriebsplan Artenschutz“) Gegenstand artenschutzrechtlicher Maßnahmen, die im Rahmen des fortschreitenden Tagebaus erforderlich werden. Die Maßnahmenplanungen bis zum Jahr 2030 liegen vor. Die Ausführungsplanung für die Folgejahre wird gem. Zulassung des Sonderbetriebsplanes jährlich mit den Fachbehörden abgestimmt und anschließend im Rahmen der sog. Zwischenbewirtschaftung umgesetzt. Maßnahmenflächen, die zukünftig aus der Zwischenbewirtschaftung herausfallen, werden langfristig im Bereich sog. „Landschaftsgestaltender Anlagen“ gem. Abschlussbetriebsplan realisiert. Die Festlegung dieser Flächen ist Gegenstand eines laufenden Verfahrens zur Änderung des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Garzweiler bis 2025. Geplant sind insoweit insbesondere Habitatstrukturen für Vogelarten des Offenlandes. Aufgrund der Planung artenschutzrechtlicher Maßnahmen auf den rekultivierten Flächen gemäß Sonderbetriebsplan Artenschutz lässt sich das voraussichtliche Artenspektrum in der geplanten Konzentrationszone abschätzen.

Darüber hinaus liegen aus vergleichbar strukturierten Habitaten aus dem Umfeld der geplanten Konzentrationszone Bestandserhebungen vor (siehe Kapitel 3.1). Hierdurch ist zumindest eine belastbare Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte infolge einer WEA-Planung im Bereich der geplanten Konzentrationszone und deren grundsätzlicher Lösbarkeit möglich. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist jedoch erst im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Errichtung von WEA möglich und erforderlich.



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zur geplanten 58. Änderung des Flächen-nutzungsplanes (Zweite Erweiterung des Windparks Königshoven) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis)



Auftraggeberin:
RWE Wind onshore Deutschland GmbH, Hannover

● **Karte 1.1**

Räumliche Lage der
geplanten Konzentrationszone

- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer im Bau befindlichen WEA
- Standort einer genehmigten WEA
- Geplante Konzentrationszone

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)
Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 02. März 2022
0 1.500 Meter

Maßstab 1:30.000 @ DIN A3



2 Kurzdarstellung des Vorhabens

2.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Es ist geplant eine Potenzialfläche, die im Rahmen der 51. Flächennutzungsplanänderung noch außen vor gelassen wurden, als Konzentrationszone für Windenergie auszuweisen. In dieser Konzentrationszone sollen auch die Flächen des ersten Windparks in Bedburg (Kaiskorb) an der Bundesautobahn 61 einbezogen werden. Nach derzeitigem Planungsstand sollen innerhalb der geplanten Konzentrationszone Windenergieanlagen der neuesten Generation errichtet werden. Zu der Anzahl der WEA sowie der Lage von Bauflächen und der Zuwegung liegen noch keine Informationen vor.

Da konkrete Bauflächen noch nicht bekannt sind, ist nach MULNV & LANUV (2017) eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Daher werden im Folgenden die betriebsbedingten Auswirkungen in den Vordergrund gestellt.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten Vorhabenstandorte temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Barrierewirkung / Zerschneidung von Lebensräumen während des Baus der WEA ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen in relevanten Ausmaß nicht zu erwarten.

Zerstörung, Verletzung und Tötung von Individuen

Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden.

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust /-veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Waldflächen im Umfeld der geplanten WEA derzeit intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundamente) bzw. teilversiegelt (Kranstellflächen, Zuwegung, ggf. weitere Hilfsflächen).

Im Bereich der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die geschotterten Flächen werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig. Der Oberflächenabfluss wird zudem ortsnahe einer Versickerung zugeführt.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die geplanten WEA werden als Bauwerke mit vergleichsweise geringem Durchmesser am Boden keine Hinderniswirkung darstellen. Darüber hinaus haben die teilversiegelten Flächen (Kranstellflächen, Zuwegungen) nur ein geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von nennenswerten Barrierewirkungen für planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagebedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds (Lärmimmissionen und optische Störungen durch den Betrieb der WEA (Schattenwurf, Drehung der Rotoren) sowie durch den Wartungsverkehr) sowie um eine mögliche Kollisionsgefahr für Arten, die den freien Luftraum nutzen. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, bleiben die Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds und das Kollisionsrisiko relevant. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein und werden im Folgenden besonders beleuchtet.

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als störempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel

Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan

Fledermäuse: nicht bekannt

Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse:

Brutvögel: Baumfalke, Fischadler, Flussseseschwalbe, Grauammer, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe

Rastvögel: nicht bekannt

Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

3 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten

Als Datengrundlage wurden faunistische Kartierungen

- zum Genehmigungsverfahren des Windparks „Königshovener Höhe“
- zum Genehmigungsverfahren von sechs WEA, die angrenzend an den Windpark „Königshovener Höhe“ auf der Autobahninsel auf Jüchener Stadtgebiet errichtet
- zum Genehmigungsverfahren der Erweiterung des Windparks „Königshovener Höhe“
- zum Genehmigungsverfahren von drei WEA, die östlich angrenzend an den Windpark „Königshovener Höhe“ auf dem Stadtgebiet von Grevenbroich geplant sind

und Einzelbeobachtungen aus dem Untersuchungsraum für dessen Umfeld herangezogen (vgl. Karte 4.1) sowie Abfragen durchgeführt. Die erhobenen Daten sind aktuell, stammen aus angrenzenden Bereichen mit überwiegend vergleichbaren Biotoptypen und sind mit z. T. hohem methodischem Aufwand erhoben worden. Des Weiteren wurde die Planung artenschutzrechtlicher Maßnahmen der RWE Power AG auf der Grundlage des zugelassenen Sonderbetriebsplanes Artenschutz sowie der beantragten Änderung des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Garzweiler bis 2025 berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass neben dem tatsächlich nachgewiesenen auch das potenziell vorkommende Arteninventar in der geplanten Konzentrationszone bzw. im Untersuchungsraum für eine vorbereitende artenschutzrechtliche Prüfung hinreichend genau abgeschätzt werden kann.

Der Untersuchungsraum umfasst die artspezifischen Untersuchungsräume nach dem Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) und erstreckt sich somit z. T. auch über Untersuchungsräume der nachfolgend genannten Untersuchungen (vgl. Karte 3.1):

A) Avifaunistisches Fachgutachten und Fachgutachten Fledermäuse zur Errichtung und zum Betrieb von 21 WEA innerhalb des Windparks „Königshovener Höhe“ (Stadt Bedburg, Rhein-Erft Kreis) (ECODA 2013a, b)

Die Flächen des Windparks „Königshovener Höhe“ schließen sich südlich an die geplante Konzentrationszone an. Der Untersuchungsraum umfasste u. a. junge und ältere Rekultivierungsflächen (v. a. landwirtschaftliche Rekultivierungen und Gehölzbestände (Königshovener Mulde) sowie Teilbereiche des Tagebaus.

B) Externe Daten, die im Rahmen der Gutachtenerstellung zur Avifauna für den Windpark „Königshovener Höhe“ ermittelt wurden (vgl. ECODA 2013a)

Neben den Felduntersuchungen zum Windpark Königshovener Höhe (s. o.) wurde eine umfangreiche Abfrage von externen Daten durchgeführt. Dabei können einzelne Beobachtungen örtlich recht gut eingegrenzt werden, während bei anderen Beobachtungen nicht ersichtlich wird, ob sie im gewählten Untersuchungsraum des Gutachtens liegen.

C) Ergebnisbericht Rohrweihen-Monitoring im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von 21 Windenergieanlagen im Windpark „Königshovener Höhe“ (Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis) (ECODA 2015)

Eine Untersuchungsfläche für das Rohrweihen-Monitoring schloss sich südlich an die geplante Konzentrationszone an und umfasste sowohl jüngere als auch ältere Rekultivierungsflächen. Eine weitere Teilfläche befand sich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen auf der Gustorfer Höhe. Die Untersuchung diente der Darstellung der Raumnutzung durch Rohrweihen. Daten zu weiteren planungsrelevanten Arten wurden nicht erhoben.

D) Sonderbetriebsplan betreffend die artenschutzrechtlichen Belange für den Tagebau Garzweiler einschließlich Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG sowie Schutzmaßnahmenkonzept, zugelassen am 22.08.2016 (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2013): Maßnahmenplanung gemäß Antrag auf Änderung des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Garzweiler bis 2025

Die hierfür im Vorfeld des Tagebaus untersuchte Fläche befand sich westlich des aktiven Tagesbaus und umfasst u. a. weiträumige intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungsflächen sowie die Tagebaurandbereiche. Die Maßnahmenplanung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sieht vielfältige Strukturen insbesondere für Vogelarten des Offenlandes in der Rekultivierung des Tagebaus vor.

E) Die Vögel des Rhein-Kreises Neuss (Deutschland, Nordrhein-Westfalen) - eine Auswertung von Beobachtungsdaten (WYRICH 2011)

Auswertung von überwiegend unsystematisch erhobenen Beobachtungsdaten für den Rhein-Kreis Neuss aus dem Beobachtungszeitraum 2002 bis 2011.

F) Informationen zum Vorkommen der Sumpfohreule auf Rekultivierungsflächen auf der Königshovener Höhe aus dem Jahr 2016

Im Jahr 2016 ergaben sich starke Hinweise auf eine Brut der Sumpfohreule innerhalb eines Luzernebestandes auf einer Rekultivierungsfläche der Königshovener Höhe. Der genaue Brutstandort sowie weitere Daten zur Brut (z. B. Anzahl flügger Jungvögel) wurden dabei nicht ermittelt (Eßer mdl. Mitt. sowie FORSCHUNGSSTELLE REKULTIVIERUNG 2018).

H) Stellungnahme der Stadt Grevenbroich zur 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für das Flächennutzungsplanverfahren zur 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven hat die Stadt Grevenbroich eine Stellungnahme verfasst. In der Stellungnahme werden u. a. Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten gegeben. Demnach bestand in den Jahren 2017 und 2018 begründeter Brutverdacht für die Sumpfohreule im unmittelbar überplanten Gebiet, der allerdings nicht exakt lokalisiert werden konnte.

J) Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen zum Genehmigungsverfahren für sechs geplante WEA an der A 44n auf Flächen der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss) (ecoda 2019b)

Die Flächen des Windparks „Jüchen-Garzweiler“ liegen entlang der A 44n nördlich der Potenzialfläche auf der sog. „Autobahninsel“. Der Untersuchungsraum im Jahr 2017 umfasste u. a. junge und ältere Rekultivierungsflächen (v. a. landwirtschaftliche Rekultivierungen und randständige Gehölzbestände) sowie Teilbereiche des Tagebaus. Der Abfrageraum überschneidet sich im nördlichen Teil mit intensiv untersuchten Bereichen des UR₁₀₀₀.

K) Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen zum Genehmigungsverfahren für fünf geplante WEA - Erweiterung Windpark Königshoven - auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) (ECODA 2019a)

Die im Jahr 2018 untersuchten Flächen liegen entlang der A 44n sowie westlich angrenzend an den Windpark „Königshovener Höhe“. Der Untersuchungsraum umfasste u. a. junge und ältere Rekultivierungsflächen (v. a. landwirtschaftliche Rekultivierungen und randständige Gehölzbestände, u. a. Rübenbusch) sowie Teilbereiche des Tagebaus. Die untersuchten Flächen liegen in zentralen Bereichen des Abfrageraums.

L) Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen zum Genehmigungsverfahren für drei geplante WEA auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss) (ECODA 2020)

Die geplanten WEA befinden sich nordöstlich des Windparks „Königshovener Höhe“. Der Untersuchungsraum in den Jahren 2017 und Jahr 2018 umfasste v. a. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie randständige Gehölzbestände und Teilbereiche des Tagebaus. Die untersuchten Flächen liegen in nordöstlichen Bereichen des Abfrageraums.

M) Nachweisen der Grauammer im Bereich der Königshovener Höhe im Jahr 2013 – 2015 sowie 2019 und 2020 durch die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft e. V.

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zur geplanten 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zweite Erweiterung des Windparks Königshoven) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis)

Auftraggeberin:
RWE Wind onshore Deutschland GmbH, Hannover

● **Karte 3.1**

Abgrenzung der Untersuchungsräume sowie räumliche Lage der Untersuchungsräume der berücksichtigten avifaunistischen Erhebungen



- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer im Bau befindlichen WEA
- Standort einer genehmigten WEA

- Geplante Konzentrationszone
- Umkreis von 1.000 m um die geplanten Konzentrationszonen
- Umkreis von 4.000 m um die geplanten Konzentrationszonen

Untersuchungsräume

- UR2000 der Untersuchung von ECODA (2013a)
- Untersuchungsraum für das Rohrweihenmonitoring von ECODA (2015)
- UR500, UR1000 und UR2000 der Untersuchung von ECODA (2019b)
- UR500, UR1000 und UR2000 der Untersuchung von ECODA (2019a)
- UR500, UR1000 und UR1500 der Untersuchung von ECODA (2019a)
- ABfrageraum im Umkreis von 4.000 m für die Datenrecherche im Jahr 2019
- Untersuchungsraum des KÖLNER BÜROS FÜR FAUNISTIK (2013)

- bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK50) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 02. März 2022

0 2.750 Meter

Maßstab 1:55.000 @ DIN A3



N) Aktualisierung der Abfrage bekannter Vorkommen bei Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Im Juli 2019 wurden bei den folgenden Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes Anfragen zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten gestellt. Der Umfrageraum umfasste den Umkreis von 4.000 m um die Erweiterungsflächen für die 51. Flächennutzungsplan-Änderung. Dadurch wurde auch nahezu der gesamte Umkreis von 4 km um die vorliegende geplante Konzentrationszone abgedeckt:

- LANUV
- Stadt Bedburg
- Gemeinde Jüchen
- Stadt Grevenbroich
- Stadt Erkelenz
- Gemeinde Titz
- Untere Naturschutzbehörde
Rhein-Erft-Kreis
- Untere Naturschutzbehörde
Rhein-Kreis Neuss
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Düren
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Heinsberg
- Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss
- Biologische Station Kreis Düren
- Biologische Station Bonn / Rhein-Erft
- Naturschutzstation Haus Wildenrath
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- RWE-Forschungsstelle Rekultivierung

Mögliche Vorkommen WEA-empfindlicher und ausgewählter planungsrelevanter Arten sind in Anlehnung an MULNV & LANUV (2017) dabei in folgenden Radien um die Planung abgefragt worden (vgl. Karte 3.2)

0 - 1.000 m

Bekassine, Goldregenpfeifer, Grauammer, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz (Brut, Rast), Kranich (Brut), Mornellregenpfeifer (Rast), Nordische Wildgänse (Schlafplätze), Rohrdommel, Rohrweihe, Rotschenkel, Singschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitate), Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwergdommel, Zwergschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitate),

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

0 - 4.000 m

Baumfalke, Fischadler, Flusseeschwalbe (Brutkolonien), Kornweihe, Kranich (Rast: Schlafplätze), Möwen (Brutkolonien), Schwarzmilan (Brut-, Schlafplätze), Schwarzstorch, Trauerseeschwalbe (Brutkolonien), Rotmilan (Brut-, Schlafplätze), Sumpfohreule, Uhu, Weißstorch, Wiesenweihe (Brut-, Schlafplätze)

0 - 6.000 m

Seeadler

Ergebnisse der aktualisierten Abfrage

Im Folgenden werden die Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten, bezogen auf die oben dargestellten Untersuchungsräume, wie sie von den abgefragten Stellen angegeben wurden, aufgeführt. Je nach Datenquelle sind die Hinweise von unterschiedlicher Genauigkeit. Teilweise gibt es punktgenaue Angaben, teilweise wurden allgemeine Hinweise auf Vorkommen im Raum angegeben.

Fundortkataster des LANUV (FOK):

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) übermittelte Daten zu planungsrelevanten Arten (alle nach MULNV & LANUV (2017) WEA-empfindlichen Arten sind in dieser Auswahl enthalten). Aus den Daten liegen punktgenaue Angaben zu Vorkommen geschützter Arten vor, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Darin enthalten sind aus dem Umkreis von bis zu 4 km um die geplante Konzentrationszone Angaben zu den WEA-empfindlichen Arten Uhu und Graumammer (siehe Tabelle 3.1 und Karte 3.2).

Tabelle 3.1: Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten mit punktgenauen Angaben aus dem FOK

Untersuchungsraum	Punktgenaue Daten	
UR ₁₀₀₀	Uhu:	(2011 - Reproduktionsnachweis - 1 Brutpaar)
	Graumammer	(2009 - 2014 - viele Reproduktionsnachweise; vgl. Karte 3.2)
UR ₄₀₀₀	Uhu:	(2011 - Reproduktionsnachweis - 1 Brutpaar) (2013 - Reproduktionsnachweis - 2 Brutpaare) (2013 - wahrscheinlich brütend - 1 Brutpaar)
	Graumammer	(2011 - 2015 - viele Reproduktionsnachweise; vgl. Karte 3.2)

Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvogelarten:

Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvogelarten sind laut LANUV (2019a) m Untersuchungsraum nicht verzeichnet.

Biologische Station Bonn / Rhein-Erft

Die Biologische Station Bonn Rhein / Erft übermittelte folgende Daten:

0 - 1.000 m: Grauammer (Brut), Rohrweihe (Bruthinweis 2018 und 2019), Wachtelkönig (Brutverdacht: vor ca. vier [Anmerkung: inzwischen sechs bis sieben Jahre] Jahren)

0 - 4.000 m: Sumpfohreule (Brut), Wiesenweihe (Jagd, Rast, Schlafplatz)

„Teilbereiche des beplanten Raumes werden von Wechsel- und Kreuzkröte mit großer Wahrscheinlichkeit als Landlebensraum genutzt, temporäre Gewässer als Laichgewässer von der Kreuzkröte.

Das Gesamtgebiet wird mit großer Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat für von Fledermausarten genutzt. Kartierungsdaten liegen uns hierzu leider nicht vor.“

Darüber hinaus wies die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft auf folgendes hin:

„Die weitere Verdichtung des beplanten Raumes mit WEA ist aus Sicht des Vogelschutzes problematisch. Die Feldflur bei Garzweiler beherbergt einen großen Teil des Restorkommens von Grauammern in NRW. Der beplante Raum wird intensiv von vielen Greifvogelarten als Jagdlebensraum genutzt, hierzu zählt u.a. auch der Rotmilan.“

Bzgl. der Sumpfohreule wurde im Nachgang eine weitere Sichtung gemeldet:

„01. Juli 2018: 4 Sumpfohreulen, Könighoven (Nachtsichtung mit Fotobeleg)“

Biologische Station Kreis Düren

Der Biologischen Station Kreis Düren liegen zufällige Einzelbeobachtungen vor:

0 - 4.000 m: Einzelnachweise von Rotmilan (2017), Kornweihe (2015) und Fischadler (2017) bei Jackerath

0 - 6.000 m: Weißstorch (2017) und Wiesenweihe (2018) bei Betgenhausen

Naturschutzstation Haus Wildenrath

Die Naturschutzstation Haus Wildenrath übermittelte folgende Hinweise:

„Es werden in der Agrarlandschaft im Kreis Heinsberg Überwinterer der Kornweihe beobachtet, die sich für einen längeren Zeitraum dort aufhalten. Es ist zu vermuten, dass dies für den beschriebenen Bereich zutrifft.“

Zudem wurden Daten zu Steinkäuzen weitergegeben, die aufgrund der Entfernung von mehr als 4 km zu der geplanten Konzentrationszone für das Verfahren nicht relevant sind und daher nicht weiter berücksichtigt werden.

UNB Kreis Heinsberg

Die UNB Kreis Heinsberg übermittelte zwei Karten zu planungsrelevanten Arten aus dem Stadtgebiet. Aufgrund der Entfernung des Stadtgebiets sind darin keine Nachweise zu WEA-empfindlichen Arten aus den artspezifischen Untersuchungsräumen nach MULNV & LANUV (2017) enthalten.

UNB Kreis Rhein-Erft-Kreis

Der UNB Rhein-Erft-Kreis liegen keine eigenen Daten vor. Sie verweist auf Daten zu den Genehmigungsverfahren zum Windpark „Königshovener Höhe“.

BUND-Kreisgruppe Düren

Der BUND-Kreisgruppe Düren liegen für den Bereich 0 – 6.000 m folgende Hinweise vor.

- | | |
|--------------|------------|
| ● Wildgänse | ● Bussard |
| ● Feldlerche | ● Habicht |
| ● Kiebitz | ● Rotmilan |
| ● Weihen | ● Wachtel |

RWE-Forschungsstelle Rekultivierung

Die Forschungsstelle Rekultivierung übermittelte Fundpunkte zu planungsrelevanten Arten der „Autobahninsel“ sowie der Königshovener Höhe. Die darin enthaltenen Angaben zu WEA-empfindlichen Arten sind in Karte 3.3 dargestellt. Darüber hinaus lieferte die Forschungsstelle Rekultivierung folgende Erkenntnisse aus eigenen Beobachtungen oder von ortsansässigen Ornithologen (Die Statusangaben sind dabei keinen konkreten Untersuchungsräumen zugeordnet):

Bekassine	Durchzügler	Fischadler	Durchzügler
Goldregenpfeifer	Durchzügler	Kornweihe	Wintergast (mind.)
Grauammer	Brutvogel, in großer Anzahl in der Luzerne	Kranich	Durchzügler
Kiebitz	bis 2017	Möwen	Durchzügler
Mornellregenpfeifer	Durchzügler	Schwarzmilan	regelmäßiger Nahrungsgast
Rohrdommel	Wintergast	Rotmilan	regelmäßiger Nahrungsgast
Rohrweihe	Brutvogel	Sumpfohreule	Brutvogel
Wachtelkönig	Brutvogel	Uhu	Brutvogel, zusätzlich AS Maßnahmen für Vorfeld
Wanderfalke	Brutvogel		Garzweiler
Wespenbussard	Wintergast	Wiesenweihe	Nahrungsgast

Gemeinde Titz

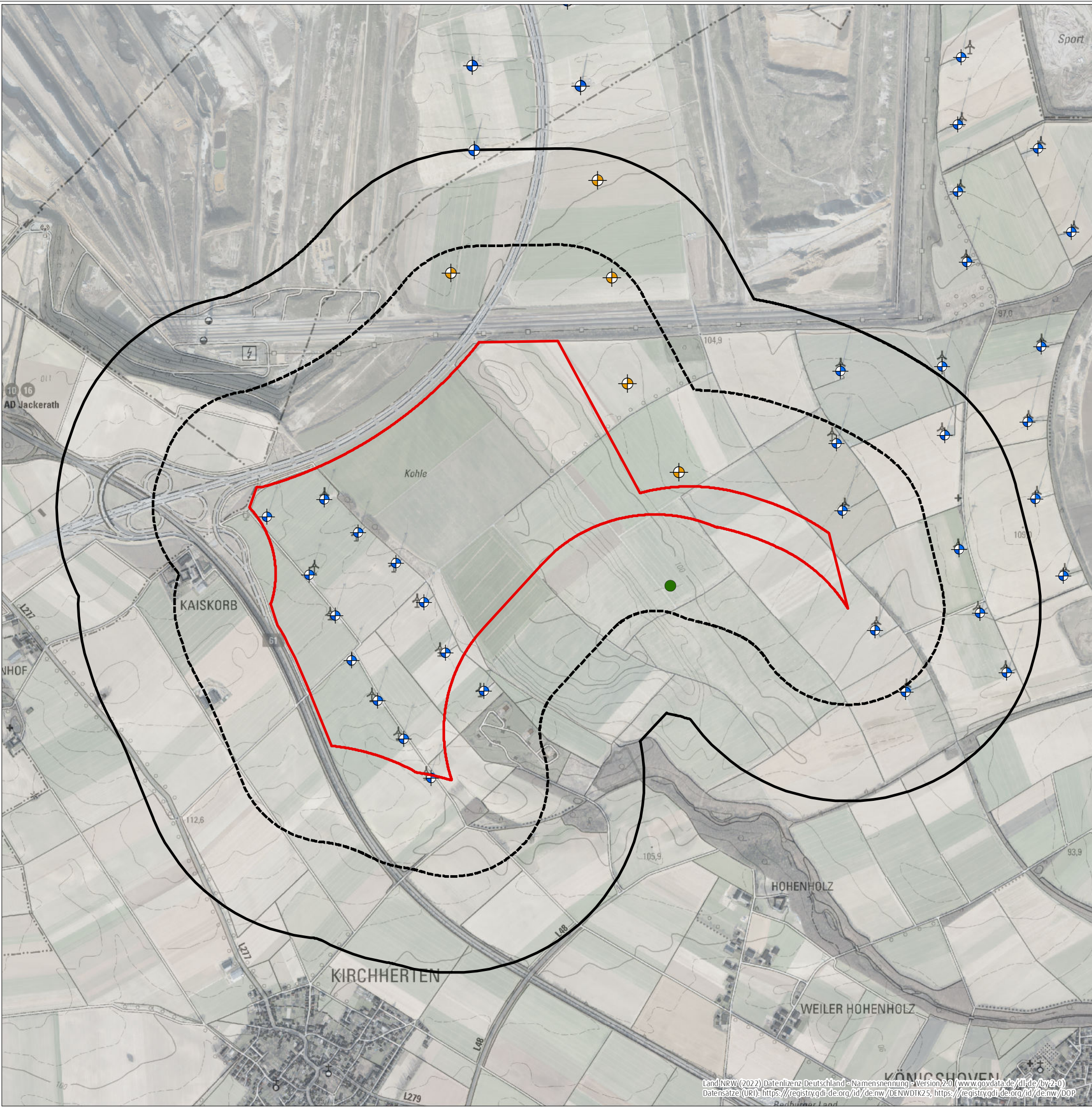
Der Gemeinde Titz liegen keine konkreten Daten vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass u. a. folgende Arten innerhalb des Gemeindegebiets vorkommen:

- Zwergfledermaus
- Graues Langohr
- Feldhamster
- Wachtel
- Rebhuhn
- Kornweihe
- Rohrweihe
- Mäusebussard
- Kiebitz
- Lachmöwe
- Steinkauz
- Feldlerche

Darüber hinaus verweist die Gemeinde Titz auf weitere Gutachten, die für verschiedene Vorhaben im Gemeindegebiet verfasst worden sind.

Weitere angefragte Stellen

Allen übrigen angefragten Stellen lagen keine Informationen vor oder aber es wurde keine Rückmeldung gegeben.



Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)
zur geplanten 58. Änderung des Flächen-nutzungsplanes (Zweite Erweiterung des Windparks Königshoven) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis)



Auftraggeberin:
RWE Wind onshore Deutschland GmbH, Hannover

Karte 3.3
Nachweise von WEA-empfindlichen Arten aus dem Datensatz der RWE-Forschungsstelle Rekultivierung

- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer im Bau befindlichen WEA
- Standort einer genehmigten WEA

- Geplante Konzentrationszone
- Umkreis von 500 m um die geplanten Konzentrationszone
- Umkreis von 1.000 m um die geplanten Konzentrationszone

Grauammer (2015)

bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 02. März 2022

0 1.000 m

Maßstab 1 : 20.000 @ DIN A3



Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensätze (URI): <https://registry.gdi.de/org/id/de/nw/DENWDIK25>, <https://registry.gdi.de/org/id/de/nw/DOP>

Prämissen für die Konflikteinschätzung

Für die Konflikteinschätzung betriebsbedingter Auswirkungen wird von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Es werden moderne WEA mit einer Gesamt-Anlagenhöhe von mindestens 200 m errichtet.
- Die WEA werden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet. Die Erschließung erfolgt größtenteils über vorhandene Wege, allenfalls für die Zufahrten zu den WEA müssen neue Wege angelegt werden, die über landwirtschaftliche Nutzflächen verlaufen. Ggf. müssen entlang der Erschließungswege kleinflächig Gehölze entfernt oder zurückgeschnitten werden.
- In planerischer Hinsicht ist der Sonderbetriebsplan Artenschutz der RWE Power AG zu beachten, der für die geplante Konzentrationszone die Umsetzung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen vor allem für Vogelarten des Offenlandes vorsieht. Eine weitere räumliche Konkretisierung von Maßnahmenflächen sieht der Antrag auf Änderung des Abschlussbetriebsplanes für den Tagebau Garzweiler bis 2025 vor. Innerhalb des UR₁₀₀₀ befinden sich insbesondere entlang der Wege Sonderstrukturen in Form von breiten Blüh- und Ruderalstreifen. Diese Biotope sollen insbesondere den im Vorfeld des Tagebaus betroffenen Arten des Offenlandes als Ausweichlebensraum dienen.

4 Prognose zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie artspezifische Konflikteinschätzung

4.1 Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten

Durch die Untersuchungen und Abfragen wurden aus dem Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld Vorkommen von insgesamt 78 planungsrelevanten Vogelarten ermittelt (vgl. Anhang sowie Tabelle 4.1 und 4.2). Davon gelten in NRW nach MULNV & LANUV (2017) 48 Arten als WEA-unempfindlich (vgl. Kapitel 4.2 und Tabelle 4.1), 30 Arten wird eine WEA-Empfindlichkeit zugewiesen (vgl. Kapitel 4.3 und Tabelle 4.2).

Allgemeine Bedeutung des Untersuchungsraums sowie des weiteren Umfelds als Bruthabitat bzw. Nahrungshabitat im Brutzeitraum

Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsraums und des weiteren Umfelds finden dort verschiedene Brutvogelgilden einen geeigneten Lebensraum:

- Großflächig finden im Untersuchungsraum und dem weiteren Umfeld Arten geeignete Lebensräume, die offene und landwirtschaftlich genutzte Flächen als Lebensraum nutzen. Insbesondere für die planungsrelevanten Arten des Offenlandes und der offenen Ruderalflächen werden Vorkommen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Untersuchungsraum erwartet bzw. sind nachgewiesen (z. B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Steinschmätzer, Schwarzei, Grausammer und Rohrweihe; nach den Erkenntnissen aus dem Jahr 2016 bis 2018 auch die Sumpfohreule). Vor allem die jungen Rekultivierungsstadien (Luzerneflächen in Verbindung mit ruderalen Sonderstrukturen wie breite blütenreiche Weg- und Ackersäume, s. u.) sind für viele in NRW bedrohte planungsrelevante Offenlandarten von großer Bedeutung.
- Arten ruderaler Sonderstandorte (ruderaler Offenflächen, Brachen, Böschungen), z. B. Steinschmätzer, Schwarzei.
- Arten der reich strukturierten Landschaft und der Waldränder besiedeln die strukturreichen Sukzessionsstadien oder Waldrandstrukturen im Untersuchungsraum bzw. in angrenzenden Bereichen (z. B. Baumstumpfen, Fitis, Nachtigall, Neuntöter).
- Bewohner von Grenzlinien bzw. Arten mit großem Aktionsradius, die mehr als einen Biototyp nutzen (Wald / Offenland), z. B. Mäusebussard.
- Generalisten, d. h. Arten mit einem breiten ökologischen Spektrum ohne besondere Bindungen, z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp.
- Arten, die walddominierte Lebensräume oder Gewässer besiedeln, werden im Bereich der geplanten Konzentrationszone nicht als Brutvögel erwartet, können aber aus benachbarten Bereichen zumindest gelegentlich in den Bereich der geplanten Konzentrationszone einfliegen (z. B. Wespenbussard, Habicht, Graureiher).

- Arten, die eine Bindung an bzw. eine Bevorzugung von Gebäuden bzw. Hochspannungsmasten und Großgerätschaften als Brutplatz aufweisen (z. B. Turmfalke, Wanderfalke).

Nach Maßgabe des zugelassenen Sonderbetriebsplanes Artenschutz der RWE Power AG sind für die im Vorfeld des Tagebaus in Anspruch genommenen Habitate in der Rekultivierung entsprechende Ausweichlebensräume anzulegen. Die Maßnahmen können sukzessive mit der Rekultivierung ihren Standort wechseln und sind jährlich in einem Ausführungsplan festzulegen. Ziel ist es, die Maßnahmen im Interesse eines langfristigen Erhalts im Bereich der nach dem Braunkohlenplan Garzweiler II vorgesehenen Landschaftsgestaltenden Anlagen anzusiedeln. Zur Gewährleistung des Maßnahmen-erfolges hat die RWE Power AG die prognostizierte Brutdichte der Feldlerche als Leitart durch Kartierungen zu überprüfen. Dies geschieht abschnittsweise für Fünfjahreszeiträume und abschließend in den Jahren 2033 und 2035 für die gesamte betroffene Fläche in den Jahren 2011 bis 2030.

Allgemeine Bedeutung des Untersuchungsraums als Rast- und Durchzugshabitat

Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsraums finden dort Vogelarten geeignete Durchzugs- bzw. Rastgebiete, die an Offenlandlebensräume gebunden sind. Bei den Greifvögeln stellen die offenen Bereiche im Untersuchungsraum u. a. für Kornweihe, Rohrweihe, Raufußbussard, Mäusebussard und Turmfalke sowie Kiebitz und Goldregenpfeifer geeignete Nahrungshabitate im Zugzeitraum bzw. während der Winterrast dar.

Bei den planungsrelevanten Singvögeln werden die artspezifischen Ansprüche vor allem für Steinschmätzer, Braunkehlchen, Wiesenpieper und in Randbereichen Baumpieper erfüllt.

Arten, die bei der Rast auf Gewässer, Gewässerrandstrukturen oder Schlammflächen angewiesen sind, finden allenfalls im weiteren Umfeld der geplanten Konzentrationszone geeignete Rasthabitate.

Die gehölzreichen Bereiche im Umfeld der geplanten Konzentrationszone spielen als längerfristiges Rastgebiet nur eine untergeordnete Rolle.

4.2 WEA-unempfindliche Vogelarten

MULNV & LANUV (2017) gehen im Sinne einer Regelfallvermutung davon aus, dass für WEA-unempfindliche Arten betriebsbedingt grundsätzlich keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden, denn für alle nicht als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten *„ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.“* (MULNV & LANUV 2017 S. 40)

Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand könnte für diese Arten allenfalls eintreten, wenn das Vorhaben bau- bzw. anlagebedingt zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und einer damit einhergehenden Verletzung oder Tötung von Individuen führt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).

Da konkrete Bauflächen noch nicht bekannt sind, ist nach MULNV & LANUV (2017) eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen nicht möglich und auf dieser Planungsebene auch nicht erforderlich.

In der Regel stehen für diese Arten geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Verfügung, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgreich auszuschließen (MULNV & LANUV 2017).

In der folgenden Tabelle 4.1 sind alle bekannten WEA-unempfindlichen planungsrelevanten Vogelarten aus dem Umfeld der Planung dargestellt. Dabei sind die Arten, für die aufgrund der Lebensweise und der Verbreitung im Umfeld der Planung bau- und anlagebedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG

- nicht zu erwarten sind, weiß unterlegt
- unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen sind, grün unterlegt und
- wahrscheinlich bzw. möglich sind, orange unterlegt.

Tabelle 4.1: Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld festgestellten WEA-unempfindlichen planungsrelevanten Vogelarten mit einer Einschätzung, ob im derzeitigen Zustand der Flächen mit Brutvorkommen in der geplanten Konzentrationszone gerechnet werden kann (bzw. nachgewiesen ist) und einer Einschätzung zur Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen

Nr.	Artname	Bruten auf pot. Bauflächen in den geplanten Konzentrations-zonen (landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Sonderstrukturen an Wegen und Äckern)	Bruten in Gehölzbeständen auf pot. in den geplanten Konzentrations-zonen (sofern Gehölzbestände betroffen sind)	Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig? (Zeitraumbegrenzung für die Baufeldräumung / -herstellung)	Flächenhafte CEF-Maßnahmen notwendig?
1	Rebhuhn	möglich	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	möglich
2	Wachtel	möglich	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	möglich
3	Neuntöter	sofern auf Sonderstandorten Vertikalstrukturen existieren	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	unwahrscheinlich
4	Feldschwirl	möglich	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	unwahrscheinlich
5	Heidelerche	unwahrscheinlich	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	unwahrscheinlich
6	Feldlerche	wahrscheinlich	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	wahrscheinlich
7	Schwarzkehlchen	sofern auf Sonderstandorten Vertikalstrukturen existieren	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	unwahrscheinlich
8	Steinschmätzer	auf Sonderstandorten möglich	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	unwahrscheinlich
9	Baumpieper	unwahrscheinlich	am Boden am Rand von Gehölzbeständen möglich	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	unwahrscheinlich
10	Wiesenpieper	auf Sonderstandorten möglich	-	Ja (außerhalb der Brutzeiten)	unwahrscheinlich
11	Habicht	-	möglich	möglich (sofern geeignete Baumbestände betroffen sind)	-
12	Sperber	-	möglich	möglich (sofern geeignete Baumbestände betroffen sind)	-
13	Mäusebussard	-	möglich	möglich (sofern geeignete Baumbestände betroffen sind)	-
14	Turteltaube	-	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölzstrukturen betroffen sind)	-
15	Turmfalke	-	möglich	unwahrscheinlich*	-
16	Kuckuck	auf Sonderstandorten möglich	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölz- und / oder Saumstrukturen als Bruthabitate der Wirtsarten betroffen sind)	-
17	Waldohreule	-	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölzstrukturen betroffen sind)	-
18	Kleinspecht	-	möglich	möglich (sofern geeignete Baumbestände betroffen sind)	-
19	Gartenrotschwanz	-	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölzstrukturen betroffen sind)	-
20	Star	-	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölzstrukturen betroffen sind)	-
21	Nachtigall	-	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölzstrukturen betroffen sind)	-
22	Feldsperling	-	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölzstrukturen betroffen sind)	-
23	Bluthänfling	-	möglich	möglich (sofern geeignete Gehölzstrukturen betroffen sind)	-

Nr.	Artname	Bruten auf pot. Bauflächen in den geplanten Konzentrationszonen (landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Sonderstrukturen an Wegen und Äckern)	Bruten in Gehölzbeständen auf pot. in der geplanten Konzentrationszone (sofern Gehölzbestände betroffen sind)	Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig? (Zeitraumbegrenzung für die Baufeldräumung / -herstellung)	Flächenhafte CEF-Maßnahmen notwendig?
24	Löffelente	-	-		
25	Krickente	-	-		
26	Zwergtaucher	-	-		
27	Kormoran	-	-		
28	Graureiher	-	-		
29	Silberreiher	-	-		
30	Raufußbussard	-	-		
31	Merlin	-	-		
32	Flussregenpfeifer	auf Sonderstandorten möglich	-	sehr unwahrscheinlich*	
33	Flussuferläufer	-	-		
34	Grünschenkel	-	-		
35	Waldwasserläufer	-	-		
36	Bruchwasserläufer	-	-		
37	Kampfläufer	-	-		
38	Schleiereule	-	-		
39	Steinkauz	-	unwahrscheinlich	sehr unwahrscheinlich*	
40	Bienenfresser	auf Sonderstandorten möglich	-	sehr unwahrscheinlich*	
41	Eisvogel	-	-		
42	Saatkrähe	-	-	-	
43	Rauchschwalbe	-	-		
44	Mehlschwalbe	-	-		
45	Waldlaubsänger	-	-		
46	Braunkehlchen	unwahrscheinlich	-	sehr unwahrscheinlich	
47	Brachpieper	-	-		
48	Ortolan	-	-		

* Einstufung aufgrund der Tatsache, dass potenzielle Brutbereiche sehr wahrscheinlich nicht von der Planung betroffen sind (z. B. Böschungen, alte Obstbäume, größere Gehölzkomplexe, Gewässerränder)

4.3 WEA-empfindliche Vogelarten

MULNV & LANUV (2017) definieren Arten bzw. Artengruppen, die in NRW als WEA-empfindlich angesehen werden, weil sie entweder

- als grundsätzlich kollisionsgefährdet angesehen werden oder aber
- als grundsätzlich störfähig gelten.

Für WEA-empfindliche Arten kann - neben bau- und anlagebedingten Auswirkungen - unter bestimmten Voraussetzungen auch der Betrieb von WEA

- zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) aufgrund von Kollisionen oder
- zu einer Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aufgrund eines störbedingten Meideverhaltens (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 BNatSchG)

führen.

Für den Untersuchungsraum und dessen Umfeld sind nach Auswertung der vorliegenden Daten Vorkommen von 30 WEA-empfindlichen Arten bekannt bzw. es liegen Hinweise auf ein Vorkommen vor (vgl. Tabelle 4.2). Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch WEA in der geplanten Konzentrationszone ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird, artspezifisch sehr unterschiedlich und richtet sich v. a. nach der Existenz bzw. Lage von

- Neststandorten
- Intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitaten
- regelmäßig genutzten Überflugkorridoren
- traditionell genutzten Schlafplätzen

Aufgrund der bodenbrütenden Lebensweise ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass Rohrweihen, Wiesenweihen, Wachtelkönige, Kiebitze, Sumpfohreulen oder Grauammern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (die als potenzielle Bauflächen vorgesehen sind) im Plangebiet brüten.

Da konkrete Bauflächen noch nicht bekannt sind, ist nach MULNV & LANUV (2017) eine vollständige Bearbeitung v. a. der bau- und anlagebedingten Auswirkungen nicht möglich und auf dieser Planungsebene auch noch nicht sinnvoll.

In der Regel stehen für diese Arten geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Verfügung, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgreich auszuschließen (MULNV & LANUV 2017).

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden der Fokus auf mögliche betriebsbedingte Auswirkungen gelegt.

Tabelle 4.2: Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld festgestellten WEA-empfindlichen Vogelarten mit einer Einschätzung, ob im derzeitigen Zustand der Flächen mit einem artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im artspezifischen Wirkraum von WEA und einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden kann sowie mit einer Einschätzung des Konfliktpotenzials

Nr.	Artname	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Artspezifischer Untersuchungsraum und artspezifischer erweiterter Untersuchungsraum (in Klammern) nach MULNV & LANUV (2017)	Prognose des Vorkommens im artspezifischen Untersuchungsraum um die Planung	baubedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich?	betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich?	Flächenhafte CEF-Maßnahmen notwendig	Abstandsflächen zu Brutplätzen notwendig?
1	Rohrweihe	kollisionsgefährdet	Brut, Schlafplatz: 1.000 m	Ng, Bv nicht ausgeschlossen	nicht ausgeschlossen	möglich	Prognose nicht möglich	wahrscheinlich nicht notwendig
2	Wanderfalke	kollisionsgefährdet	Brut: 1.000 m	Bv?	-	möglich	evtl. möglich	kleinflächig möglich
3	Sumpfohreule	kollisionsgefährdet	Brut: 1.000 m (3.000 m)	Ng, Bv nicht ausgeschlossen	nicht ausgeschlossen	möglich	Prognose nicht möglich	Prognose nicht möglich
4	Grauammer	kollisionsgefährdet	Brut: 500 m	Bv	möglich	möglich	wahrscheinlich notwendig	wahrscheinlich nicht notwendig
5	Wachtelkönig	störempfindlich	Brut: 500 m	nach Angaben der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft Brutverdacht im UR ₁₀₀₀	möglich	möglich	Prognose nicht möglich	Prognose nicht möglich
6	Uhu	kollisionsgefährdet	Brut: 1.000 m (3.000 m)	Ng	-	unwahrscheinlich (nein, wenn die Rotorunterkante mind. 60 m vom Boden entfernt ist)	unwahrscheinlich (nein, wenn die Rotorunterkante mind. 60 m vom Boden entfernt ist)	unwahrscheinlich (nein, wenn die Rotorunterkante mind. 60 m vom Boden entfernt ist)
7	Wespenbussard	kollisionsgefährdet	Brut: 1.000 m	Ng	-	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich
8	Wiesenweihe	kollisionsgefährdet	Brut, Schlafplatz: 1.000 m (3.000 m)	nach Angaben der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft Nahrungsgast und Rastvogel	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich
9	Rotmilan	kollisionsgefährdet	Brut, Schlafplatz: 1.500 m (4.000 m)	nach Angaben der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft regelmäßiger Nahrungsgast	-	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich
10	Baumfalke	kollisionsgefährdet	Brut: 500 m (3.000 m)	seltener Ng	-	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich
11	Kiebitz	störempfindlich	Brut: 100 m Rast: 400 m	Dz	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich
12	Goldregenpfeifer	störempfindlich	Rast: 1.000 m	nach Angaben der Forschungsstelle Rekultivierung Durchzügler im UR ₁₀₀₀	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich

Fortsetzung Tabelle 4.2

Nr.	Artname	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Artspezifischer Untersuchungsraum und artspezifisch erweiterter Untersuchungsraum nach MULNV & LANUV (2017)	Prognose des Vorkommens im artspezifischen Untersuchungsraum um die Planung	baubedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich?	betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich?	Flächenhafte CEF-Maßnahmen notwendig	Abstandsflächen zu Brutplätzen notwendig?
13	Blässgans	störempfindlich	Rast: 400 m (Nahrungsfläche); 1.000 m (Schlafplatz)	Dz	-	-	-	-
14	Saatgans	störempfindlich	Rast: 400 m (Nahrungsfläche); 1.000 m (Schlafplatz)	seltener Wg	-	-	-	-
15	Rohrdommel	störempfindlich	Brut: 1.000 m	allenfalls seltener Wg oder Dz	-	-	-	-
16	Schwarzstorch	störempfindlich	Brut: 3.000 m	sporadischer Dz	-	-	-	-
17	Weißstorch	kollisionsgefährdet	Brut: 1.000 m (2.000 m)	seltener Ng	-	-	-	-
18	Fischadler	kollisionsgefährdet	Brut: 1.000 m (4.000 m)	allenfalls seltener Ng	-	-	-	-
19	Kornweihe	kollisionsgefährdet	Brut: 1.000 m (3.000 m)	regelm. Wg	-	-	-	-
20	Schwarzmilan	kollisionsgefährdet	Brut, Schlafplatz: 1.000 m (3.000 m)	allenfalls seltener Ng	-	-	-	-
21	Kranich	störempfindlich	Brut: 500 m Rast: 1.500 m	regelmäßiger Dz	-	-	-	-
22	Mornellregen- pfeifer	störempfindlich	Rast: 1.000 m	allenfalls seltener Dz	-	-	-	-
23	Großer Brachvogel	störempfindlich	Brut: 500 m	allenfalls seltener Dz	-	-	-	-
24	Waldschnepfe	störempfindlich	Brut: 300 m	allenfalls seltener Gv	-	-	-	-
25	Rotschenkel	störempfindlich	Brut: 500 m	allenfalls seltener Dz	-	-	-	-
26	Bekassine	störempfindlich	Brut: 500 m	allenfalls seltener Dz	-	-	-	-
27	Lachmöwe	kollisionsgefährdet	Brutkolonie: 1.000 m (3.000 m)	Ng, Dz, Wg	-	-	-	-
28	Sturmmöwe	kollisionsgefährdet	Brutkolonie: 1.000 m (3.000 m)	Wg, Ng	-	-	-	-
29	Silbermöwe	kollisionsgefährdet	Brutkolonie: 1.000 m (3.000 m)	Wg, Ng	-	-	-	-
30	Heringsmöwe	kollisionsgefährdet	Brutkolonie: 1.000 m (3.000 m)	Ng	-	-	-	-

Erläuterungen zu Tabelle 4.2

Status:	Bv:	Brutvogel im Untersuchungsraum
	Bv?:	möglicherweise Brutvogel
	Ng:	Nahrungsgast im Untersuchungsraum
	Dz:	auf dem Durchzug im Untersuchungsraum
	Wg:	Wintergast
	Gv:	Gastvogel (ohne näheren Status)

4.3.1 Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden oder zumindest sehr unwahrscheinlich sind (weiß unterlegte Arten in Tabelle 4.2)

Für diese Arten kann die Existenz von Brutplätzen, regelmäßig und intensiv genutzten Nahrungshabitaten bzw. regelmäßigen Überflugkorridoren zu diesen aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume bzw. aufgrund des allgemeinen Verbreitungsgebiets ausgeschlossen bzw. als sehr unwahrscheinlich erachtet werden.

Fazit

Für diese Arten wird ein betriebsbedingter Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet. Auch ein bau- oder anlagebedingter Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für diese Artengruppe nicht erwartet.

4.3.2 Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen sind (grün unterlegte Arten in Tabelle 4.2)

Für diese Arten werden die artspezifischen Ansprüche an ein Brut- bzw. Nahrungshabitat in der geplanten Konzentrationszone zwar grundsätzlich erfüllt, es liegen aber aus den vorliegenden Daten keine Hinweise darauf vor, dass die geplante Konzentrationszone eine artspezifische Bedeutung aufweist. Diese Arten wurden bisher allenfalls sporadisch beobachtet, Hinweise auf Bruten oder andere bedeutende Funktionsräume in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld ergaben sich aus den ausgewerteten Datenquellen nicht.

Wespenbussard

Für den Wespenbussard existieren Hinweise auf eine Nutzung des Umkreises von 1.000 m um die geplante Konzentrationszone als Nahrungsgast. Hinweise auf eine Brut aus diesem Bereich liegen derzeit nicht vor.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der vorliegenden Daten sehr wahrscheinlich nicht notwendig.

Wiesenweihe

Im Rahmen der ausgewerteten Untersuchungen trat die Art bisher nicht als Brutvogel auf. Die Nachweise in den ausgewerteten Untersuchungen beschränken sich auf sporadische Nachweise von einzelnen jagenden Individuen. Nach WYRICH (2011) sind keine Bruten der Art auf dem Gebiet des Rhein-Kreises Neuss bekannt. Nach Angaben der FORSCHUNGSSTELLE REKULTIVIERUNG (nicht publiziert) wurden im Jahr 2016 im Bereich der jungen Rekultivierung der Königshovener Höhe Wiesenweihen mit Jungvögeln festgestellt, ohne dass auf eine Brut der Art hingewiesen wird.

Die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft stuft die Wiesenweihe im UR₁₀₀₀ als Nahrungsgast und Rastvogel ein.

Ein relevantes Kollisionsrisiko könnte die Art allenfalls im Umfeld eines Brutstandortes oder traditionell genutzter Gemeinschafts-Schlafplätze aufweisen, weil Wiesenweihen im Regelfall nur dort Flughöhen erreichen, die im Rotorbereich moderner WEA liegen (Brutplätze) bzw. sich aufgrund der erhöhten Individuenanzahl ein Konfliktpotenzial ergibt (Gemeinschafts-Schlafplätze).

Bei der Jagd fliegen Wiesenweihen überwiegend bodennah, sodass das Kollisionsrisiko bei Jagdflügen als gering eingeschätzt wird (analog zur Rohrweihe; s. dort).

Hinweise auf ein Brutvorkommen der Art im artspezifischen Wirkraum von 1.000 m um die Planung liegen nicht vor.

Eine gelegentliche Jagdnutzung im Bereich der geplanten Konzentrationszone ist möglich. Hinweise auf eine regelmäßige und intensive Nutzung des Umfelds von 1.000 m um die geplante Konzentrationszone liegen nicht vor.

Hinweise darauf, dass sich im Bereich der geplanten Konzentrationszone traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze der Art befinden, liegen nicht vor.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der vorliegenden Daten sehr wahrscheinlich nicht notwendig.

Rotmilan

Für den Rotmilan existieren Hinweise auf eine Nutzung des Umkreises von 1.500 m als Nahrungsgast. Hinweise auf eine Brut aus diesem Bereich liegen derzeit nicht vor.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der vorliegenden Daten sehr wahrscheinlich nicht notwendig.

Baumfalke

Im Jahr 2009 brütete ein Baumfalke auf einem Hochspannungsmast südlich der geplanten Konzentrationszone (Wolf schriftl. Mitteilung, WYRICH 2011). Dieser Nachweis ist inzwischen als veraltet anzusehen. Seitdem sind keine Bruten aus dem Umfeld der geplanten Konzentrationszone bekannt geworden. Im Rahmen der ausgewerteten Untersuchungen wurde die Art allenfalls selten nachgewiesen.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der vorliegenden Daten sehr wahrscheinlich nicht notwendig.

Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer wird von der RWE-Forschungsstelle Rekultivierung als Durchzügler für die Königshovener Höhe angegeben. Durch die Kartierungen in den Jahren 2017 und 2018 durch ECODA (ECODA 2019a, b, 2020) ergaben sich keine Hinweise darauf, dass sich im Umkreis von bis zu 1.000 m um die geplante Konzentrationszone regelmäßig von größeren Gruppen genutzte traditionelle Rastplätze befinden.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der vorliegenden Daten sehr wahrscheinlich nicht notwendig.

Kiebitz

WOLF (2009, zit. in ECODA 2013a) wies eine Kiebitzbrut im Jahr 2009 auf den jungen Rekultivierungsflächen südlich der geplanten Konzentrationszone nach. Aus den Ergebnissen der Untersuchung von ECODA (2013a) ergeben sich für das Jahr 2010 und 2012 keine Bruten bzw. Brutverdachtsfälle. Lediglich einmal wurden Kiebitze nach Ende der Brutzeit am 04.08.2010 beobachtet. Auch aus den „Vogelmeldungen vom Niederrhein“ liegen aus dem Zeitraum ab 2012 keine Hinweise auf Bruten von Kiebitzen von der Königshovener Höhe vor (vgl. BIOLOGISCHE STATION KRICKENBECKER SEEN E. V. 2018). Im Rahmen der Kartierungen durch ECODA (ECODA 2019a, b, 2020) ergaben sich keine Hinweise auf Kiebitzbruten.

Durch die Kartierungen in den Jahren 2017 und 2018 durch ECODA (ECODA 2019a, b, 2020) ergaben sich keine Hinweise darauf, dass sich im Umkreis von bis zu 1.000 m um die geplante Konzentrationszone regelmäßig von größeren Gruppen genutzte traditionelle Rastplätze befinden.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der vorliegenden Daten sehr wahrscheinlich nicht notwendig.

4.3.3 Arten, für die betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG wahrscheinlich bzw. möglich sind (orange unterlegte Arten in Tabelle 4.2)

Für sechs WEA-empfindliche Arten könnte das Vorhaben betriebsbedingt zu einem Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG führen. Diesen Arten wird für die Planung das höchste Konfliktpotenzial beigemessen (vgl. auch Tabelle 4.2).

Bei den folgenden allgemeinen Angaben zur Ökologie und Verbreitung der Arten wurde auf LANUV (2018) zurückgegriffen.

Rohrweihe

Allgemeine Angaben zur Ökologie und Verbreitung

Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze lagen ursprünglich in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen.

Darstellung des derzeitigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld

Rohrweihen finden v. a. in den frühen Rekultivierungsstadien geeignete Lebensraumbedingungen vor. Die Beobachtungen zum WEA-Projekt „Königshovener Höhe“ zeigten, dass v. a. die Flächen der jungen Rekultivierungsstadien besiedelt waren bzw. zur Jagd genutzt wurden (vgl. Karte 4.1). Begünstigend wirkten sich auf den besiedelten bzw. genutzten Flächen der hohe Anteil an Sonderstrukturen (insbesondere unbefestigte Wege und breite weg- bzw. ackerbegleitende Säume) und die Feldfruchtwahl aus. Flächen, die in intensive Nutzung überführt waren, wurden mit geringer Intensität genutzt. V. a. aber traten auf diesen Flächen keine Bruten oder Brutversuche der Art auf.

Brutvorkommen

Alle bekannten Nachweise von Brutvorkommen bzw. Brutverdachtsfällen befinden sich im Bereich junger Rekultivierungsstadien oder im Bereich von Röhrichtbeständen an neu geschaffenen Gewässern. Durch WOLF (2009, zit. in ECODA 2013a) wurde u. a. der Hinweis gegeben, dass im Jahr 2009 im Bereich der derzeit geplante Konzentrationszone Rohrweihen gebrütet haben (vgl. Karte 4.1). Nach WYRICH (2011) fanden in den Jahren 2001 und 2009 je eine Rohrweihenbrut im Tagebaugelände (ohne nähere Erläuterung der Fundorte) statt (darunter fällt sehr wahrscheinlich der von WOLF (2009) dargestellte Rohrweihen-Brutplatz). Diese Funddaten sind inzwischen als veraltet anzusehen.

Im Rahmen der Kartierungen zu den WEA-Projekten Jüchen, Bedburg A44n und Grevenbroich (ECODA 2019a, b, 2020) trat die Art in den jeweiligen Untersuchungsräumen nicht als Brutvogel auf landwirtschaftlichen Flächen auf. Es wurde ein neu geschaffener Röhrichtbereich als Brutbereich genutzt, der sich südöstlich knapp außerhalb des UR₁₀₀₀ der geplanten Konzentrationszone befindet.

Es ist zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, dass Rohrweihen in der geplanten Konzentrationszone brüten. Insgesamt ist es jedoch deutlich wahrscheinlicher, dass die Art weiterhin im Bereich neu gestalteter Gewässerbereiche außerhalb des UR₁₀₀₀ brütet, als im Bereich älterer Rekultivierungsstadien.

Jagdhabitats

Eine Jagdnutzung im Bereich der geplanten Konzentrationszone ist nachgewiesen und auch in Zukunft sehr wahrscheinlich. Insgesamt wird dem Bereich der geplanten Konzentrationszone vor dem Hintergrund der Daten aus den vergangenen Jahren eine hohe Eignung als Jagdhabitat zugewiesen.

CEF-Maßnahmenfläche am Rübenbusch

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Rohrweihen durch den Betrieb von 21 WEA im WP Königshovener Höhe wurde eine CEF-Maßnahmenfläche angelegt, die als attraktives Nahrungshabitat für Rohrweihen fungiert. Diese Fläche liegt in einer minimalen Entfernung von 800 m zur geplanten Konzentrationszone und damit innerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 1.000 m um eine Planung. Da mögliche WEA mit dem Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, würde sich der Abstand zu möglichen WEA innerhalb der Konzentrationszone noch mind. um den Rotorradius erhöhen.

Eine mögliche Kollisionsgefährdung wäre insbesondere für das Umfeld von Brutplätzen der Rohrweihen zu erwarten (s. o.). Die CEF-Fläche soll allerdings als ein Nahrungshabitat für Rohrweihen fungieren. Bei der Jagd erreicht die Rohrweihen nur geringe Flughöhen, so dass für jagende Rohrweihen generell nur ein geringes Kollisionsrisiko besteht. Die CEF-Fläche steht der Ausweisung der geplanten Konzentrationszone vor diesem Hintergrund nicht entgegen.

Traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze

Hinweise darauf, dass sich im Bereich der geplanten Konzentrationszone traditionell genutzte Gemeinschafts-Schlafplätze der Art befinden, liegen nicht vor.

Fazit

Konkrete Hinweise auf einen Brutbestand oder die Existenz eines traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplatzes der Art im Bereich der geplanten Konzentrationszone liegen nicht vor. Eine Brut der Art in der geplanten Konzentrationszone oder dem Umkreis von 1.000 m kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Nutzung der geplanten Konzentrationszone als Jagdhabitat ist sehr wahrscheinlich.

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zur geplanten 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zweite Erweiterung des Windparks Königshoven) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis)



Auftraggeberin:
RWE Wind onshore Deutschland GmbH, Hannover

● **Karte 4.1**

Nachweise von Rohrweihen in den ausgewerteten Untersuchungen im Umfeld der geplanten Konzentrationszone

- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer im Bau befindlichen WEA
- Standort einer genehmigten WEA

- Geplante Konzentrationszone
- Umkreis von 1.000 m um die geplanten Konzentrationszone
- Umkreis von 4.000 m um die geplanten Konzentrationszone
- CEF-Fläche für die Rohrweihe

Jahr

- 2009 (WOLF 2009)
- 2010 (ECODA 2013a)
- 2012 (ECODA 2013a)
- 2015 (ECODA 2015)
- 2017 (Brutzeit: ECODA 2019b)
- 2018 (Brutzeit: ECODA 2019a)

Nachweise

- Brutverdacht im Jahr 2009 (WOLF 2009)
- Brutnachweis im Jahr 2009 (WOLF 2009)
- Brutverdacht im Jahr 2018
- Flugweg von einer oder zwei Rohrweihen

- bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 02. März 2022

0 1.600 Meter

Maßstab 1:32.000 @ DIN A3



Prognose des zukünftigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Sonderbetriebsplanes Artenschutz notwendigen Artenschutzmaßnahmen

Nach Maßgabe des Sonderbetriebsplanes Artenschutz der RWE Power AG ist in der Rekultivierung kein Ausweichhabitat für die Rohrweihe herzustellen. Da die geplanten Artenschutzmaßnahmen jedoch auch positive Effekte auf die Rohrweihe haben, wird nicht erwartet, dass sich die artspezifische Eignung der Flächen insgesamt in relevantem Ausmaß verringern wird.

Die Eignung einzelner Teilbereiche der geplanten Konzentrationszone kann durch negative Effekte (v. a. Störeffekte durch die Autobahn) bzw. positive Effekte (Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Rekultivierung) beeinflusst werden.

Prognose des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG: Kollisionsrisiko)

MULNV & LANUV (2017) zählen die Art zu den grundsätzlich kollisionsgefährdeten Arten. Der artspezifische Untersuchungsradius beträgt nach MULNV & LANUV (2017) 1.000 m. Der 1.000 m-Umkreis um einen Brutbestand bzw. einen traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplatz stellt demnach keinen Tabu-Bereich dar, in dem eine Windenergienutzung nicht möglich ist, sondern den Bereich, in dem durch vertiefende Untersuchung (z. B. Raumnutzungsanalysen) das standortspezifische Gefährdungspotenzial festgestellt wird und ggf. konfliktvermeidende Maßnahmen entwickelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jagdflüge der Art bodennah und unterhalb des Gefahrenbereichs moderner Rotoren stattfinden, so dass der Art bei Jagdflügen insgesamt keine besondere Kollisionsgefährdung beigemessen wird. Als kritisch wird v. a. der Nahbereich um Brutplätze eingeschätzt, weil die Rohrweihen dort durch Thermikkreisen, Balz- und Transferflüge in weiter entfernt gelegene Gebiete regelmäßig größere Höhen erreichen können (zudem wird in Nordrhein-Westfalen auch im Umfeld von traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätzen aufgrund der erhöhten Individuenzahl ein höheres Konfliktpotenzial gesehen) (vgl. MULNV & LANUV 2017). Somit könnte im Nahbereich von Brut- und traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplätzen ein gewisses Kollisionsrisiko bestehen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfiehlt vor diesem Hintergrund, mit WEA einen Abstand von 1.000 m zu Brutstandorten der Art einzuhalten.

Konkrete Hinweise auf einen Brutbestand oder die Existenz eines traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplatzes der Art im Bereich der geplanten Konzentrationszone liegen nicht vor. Eine Brut der Art in der geplanten Konzentrationszone oder dem Umkreis von 1.000 m kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, die das standortspezifische Kollisionsrisiko auf ein nicht relevantes Maß senken (z. B. unattraktive Gestaltung des WEA-Umfelds, Anlage von Ablenkungsflächen im Umfang von mindestens 2 ha pro Brutpaar (vgl. MKULNV 2013), ggf. Standortmodifikationen)

Fazit

Sofern sich ein Brutvorkommen in der geplanten Konzentrationszone bzw. deren nahen Umfeld befinden, wäre ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an einzelnen WEA zunächst nicht auszuschließen. Es stehen allerdings wirksame Ablenkungsmaßnahmen zur Verfügung, mit denen das Kollisionsrisiko wirksam vermindert werden könnte (CEF-Maßnahmen) (vgl. Kapitel 5). Als Flächenumfang für eine Ablenkfläche werden pro Brutpaar nach Leitfaden des MKUNLV (2013) mindestens 2 ha notwendig.

Da derzeit keine belastbare Prognose über mögliche Standorte und / oder über die mögliche Anzahl von Rohrweihenbruten in der geplanten Konzentrationszone bzw. deren Umfeld möglich ist, kann auch das Ausmaß möglicher Maßnahmen nicht abgeschätzt werden.

Sollten sich in der geplanten Konzentrationszone lediglich Jagdhabitate, jedoch keine Brutplätze befinden, wird nicht davon ausgegangen, dass an WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegen würde. Maßnahmen würden in diesem Fall nicht notwendig, könnten aber durchaus über Maßnahmen für andere betroffene Arten trotzdem verwirklicht werden (Multifunktionalität von Maßnahmen).

Grundsätzlich existieren auch bei einer Feststellung einer Rohrweihenbrut oder eines traditionell genutzten Gemeinschafts-Schlafplatzes im Umfeld von 1.000 m um die Planung geeignete Maßnahmen, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam auszuschließen. Ein potenzielles Vorkommen von Bruten der Art steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

Wanderfalke

Allgemeine Angaben zur Ökologie und Verbreitung

Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z. B. Naturschutzgebiet „Bruchhauser Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge.

Darstellung des derzeitigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark „Königshovener Höhe“ sowie zu den Planungen in Jüchen, Bedburg A44n sowie Grevenbroich ECODA (ECODA 2019a, b, 2020) wurde die Art in vergleichbaren Lebensräumen sporadisch bei der Jagd festgestellt und den untersuchten Bereichen daher eine geringe oder allgemeine Bedeutung zugewiesen. Ein Brutverdacht bestand im Jahr 2017 im Bereich eines Bandsammelpunkt im nördlichen Randbereich des UR₁₀₀₀. Im Jahr 2108 bestätigte sich der Brutverdacht nicht. Die Untersuchungen zu den Windparkplanung in den Jahren 2013, 2017 und 2018 deuten somit nicht auf eine besondere Bedeutung vergleichbarer Flächen in der geplanten Konzentrationszone hin.

Brutvorkommen

Eine Brut im Bereich der geplanten Konzentrationszone kann vor dem Hintergrund fehlender Niststrukturen ausgeschlossen werden. Wanderfalken brüten am Kraftwerk Frimmersdorf sowie auf Großgeräten im Tagebau. Das Kraftwerk Frimmersdorf als Brutstandort eines Wanderfalkenpaares ist etwa 4 km von der geplanten Konzentrationszone entfernt. Zum Besatz der Großgeräten im Tagebau mit Wanderfalken liegen keine aktuellen Daten vor. Ein Brutverdacht im Jahr 2017 im Bereich eines Bandsammelpunkt im nördlichen Randbereich des UR₁₀₀₀ bestätigte sich im Jahr 2018 nicht. Insgesamt kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden, ob sich im Umkreis von 1.000 m um die geplante Konzentrationszone Brutplätze von Wanderfalken befinden.

Jagdhabitate

Grundsätzlich ist die geplante Konzentrationszone als Jagdhabitat für den Wanderfalken geeignet. Daten oder Hinweise, die auf eine besondere Bedeutung der jungen Rekultivierungsflächen für Wanderfalken hindeuten, liegen nicht vor.

Prognose des zukünftigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Sonderbetriebsplanes Artenschutz notwendigen Artenschutzmaßnahmen

Vermutlich wird die Entwicklung der Nutzungs- bzw. Biotopstruktur durch die fortschreitende Rekultivierung keinen wesentlichen Einfluss auf das Vorkommen des Wanderfalken in der geplanten Konzentrationszone haben. Einen relevanten Einfluss auf die Nutzung von Flächen in der geplanten Konzentrationszone könnten zwei Faktoren haben:

1. Nach GARNIEL et al. (2010) besitzen Wanderfalken aufgrund optischer Effekte gegenüber Straßen eine Fluchtdistanz von 200 m. Die Eignung der Flächen als Nahrungshabitat innerhalb dieser Distanz wird gegenüber anderen Flächen in der geplanten Konzentrationszone herabgesetzt sein.
2. Relevanz könnten darüber hinaus die veränderten Standorte der Großgeräte im Tagebau haben.

Prognose des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG: Kollisionsrisiko)

MULNV & LANUV (2017) zählen die Art zu den grundsätzlich kollisionsgefährdeten Arten. Der artspezifische Untersuchungsradius beträgt nach MULNV & LANUV (2017) 1.000 m um geplante WEA-Standorte. Der 1.000 m-Umkreis um einen Brutbestand stellt demnach keinen Tabu-Bereich dar, in dem eine Windenergienutzung nicht möglich ist, sondern den Bereich, in dem durch vertiefende Untersuchungen (z. B. Raumnutzungsanalysen) das standortspezifische Gefährdungspotenzial festgestellt wird und im Anschluss ggf. konfliktvermeidende Maßnahmen entwickelt werden können. Die LAG VSW (2015) empfiehlt, mit WEA einen Abstand von 1.000 m zu Wanderfalkenbrutplätzen einzuhalten.

Ein Brutbestand in der geplanten Konzentrationszone kann ausgeschlossen werden. Brutbestände könnten - wenn überhaupt - nur punktuell außerhalb der geplanten Konzentrationszone existieren. Für eine besondere Bedeutung der Flächen in der geplanten Konzentrationszone, z. B. als Jagdhabitat, liegen derzeit keine Hinweise vor.

Vor diesem Hintergrund würden, wenn sich ein Brutbestand näher als 1.000 m zu der geplanten Konzentrationszone befinden würde

- wenn überhaupt, nur sehr kleine Teilbereiche aufgrund eines Brutvorkommens derzeit nicht beplanbar sein
- eventuell Vermeidungsmaßnahmen dafür sorgen können, das standortspezifische Kollisionsrisiko auf ein nicht relevantes Maß zu senken (Schaffung von Nistmöglichkeiten in ausreichender Entfernung zu den WEA).

Fazit

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein Brutbestand im Umfeld von 1.000 m um die geplante Konzentrationszone befindet. Je nach Lage des bzw. der Brutplätze könnten daraus resultierend einzelne sehr kleine Teilbereiche der geplanten Konzentrationszone nicht für eine WEA-Planung zur Verfügung stehen bzw. es würden konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig (vgl. Tabelle 4.2). Derzeit existieren jedoch keine Hinweise, die auf ein derartiges Szenario hindeuten.

Da derzeit keine belastbare Prognose über mögliche Standorte und / oder über die mögliche Anzahl von Wanderfalken-Bruten im Umfeld der geplanten Konzentrationszone möglich ist, kann auch das Ausmaß möglicher Maßnahmen nicht abgeschätzt werden.

Es wird zudem erwartet, dass sich die artspezifische Eignung der Flächen auch unter Annahme der nach Maßgabe des Sonderbetriebsplanes Artenschutz notwendigen Artenschutzmaßnahmen zumindest nicht erhöhen wird.

Grundsätzlich existieren geeignete Maßnahmen, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam auszuschließen (vgl. Kapitel 5). Ein potenzielles Brutvorkommen der Art steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

Wachtelkönig

Darstellung des derzeitigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld

Nach WYRICH (2011) existiert aus dem Jahr 2010 von der Königshovener Höhe je ein Nachweis eines rufenden Wachtelkönigs östlich der Aschedeponie und nordwestlich der Kapelle. Von der FORSCHUNGSSTELLE REKULTIVIERUNG (unpubliziert) wird für den Bereich der jungen Rekultivierung der Königshovener Höhe ein Nachweis der Art (ohne Statusangabe) angegeben. Die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft teilte einen Brutverdacht für den Wachtelkönig aus dem UR₁₀₀₀ mit, der etwa sechs bis sieben Jahre zurückliegt. Im Rahmen der Kartierungen zu den WEA-Projekten Jüchen, Bedburg A44n und Grevenbroich (ECODA 2019a, b, 2020) trat die Art in den jeweiligen Untersuchungsräumen nicht auf. Gesicherte Hinweise auf Bruten der Art aus dem Umfeld der geplanten Konzentrationszone ergaben sich durch die Auswertung der Untersuchungen nicht.

Eine zukünftige Brut in der geplanten Konzentrationszone bzw. im artspezifischen Untersuchungsradius nach MULNV & LANUV (2017) von 500 m um die geplante Konzentrationszone kann zwar nicht ausgeschlossen werden, wird derzeit aber als unwahrscheinlich erachtet.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden wahrscheinlich nicht notwendig. Sollte - wider Erwarten - im weiteren zeitlichen Verlauf der Planung im artspezifischen Untersuchungsraum nach MULNV & LANUV (2017) von 500 m eine Brut eines Wachtelkönigs stattfinden, könnten - je nach Lage des Brutstandortes - entweder geringfügige Modifikationen in der Planung und / oder CEF-Maßnahmen notwendig werden (vgl. Kapitel 5).

Bei entsprechender Planung können die CEF-Maßnahmen, die für die planungsrelevanten Arten des Offenlandes (v. a. Feldlerche) wahrscheinlich notwendig werden, auch für den Wachtelkönig wirksam sein (Multifunktionalität der Maßnahmen). Dadurch kann sich der Flächenumfang der Maßnahmen verringern oder es kann ggf. auf eine gesonderte Maßnahmenplanung für den Wachtelkönig verzichtet werden, sofern eine solche in nachfolgenden Planungsebenen als notwendig erachtet wird (vgl. Kapitel 5).

Sumpfohreule

Allgemeine Angaben zur Ökologie und Verbreitung

Nach LANUV (2019b) kommt die Sumpfohreule in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel gilt sie seit 1983 als ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet.

Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober, maximale Bestandszahlen werden im Dezember / Januar erreicht. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

ILLNER (2010) sowie TILMANN & WOLF (zit. in GRÜNEBERG et al. 2013) wiesen die Art 2007 erstmals nach 1983 wieder als Brutvogel in NRW nach. Ein Paar der Sumpfohreule brütete demnach im Jahr 2007 in einem unter Vertragsnaturschutz angelegten Luzernefeld im Europäischen Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ im Kreis Soest, im selben Jahr fand eine Brut auf der Königshovener Höhe statt. In NRW gab es nach ILLNER (2010) seitdem im Jahr 2009 einen weiteren Brutnachweis der Sumpfohreule und 2007 bis 2009 bestand noch an einigen weiteren Orten Brutverdacht.

Nach der FORSCHUNGSSTELLE REKULTIVIERUNG (2018) wurde in der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler im Jahr 2016 eine Brut der Sumpfohreule nachgewiesen (vgl. Karte 4.2). Die Brut fand in einem Luzernefeld statt. Der genaue Brutstandort sowie weitere Daten zur Brut (z. B. Anzahl flügger Jungvögel) wurden dabei nicht ermittelt (EBER mdl. Mitt.).

Im Rahmen der aktuellen Abfragen wurde von der Biologischen Station Bonn / Rhein-Erft der Hinweis gegeben, dass am 01.07.2018 im Bereich der Königshovener Höhe vier Sumpfohreulen gesichtet wurden. Nach den Daten der Stadt Grevenbroich bestand in den Jahren 2017 und 2018 begründeter Brutverdacht für die Sumpfohreule im für die damaligen Planung „*unmittelbar überplanten Gebiet*“, der allerdings nicht exakt lokalisiert werden konnte.

Prognose des derzeitigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld

Ebenso wie die Rohrweihe findet die Sumpfohreule offensichtlich in den frühen Rekultivierungsstadien (Luzerneflächen) geeignete Lebensraumbedingungen vor. Begünstigend für ein Brutvorkommen wirkt sich dort der hohe Anteil an Sonderstrukturen (insbesondere unbefestigte Wege und breite Weg- bzw. ackerbegleitende Säume) aus.

Einzelne Vögel treten zudem während der Winterrast im Umfeld der Planung auf.

Brutvorkommen

Der im Jahr 2016 festgestellte Brutbereich befand sich auf einer Luzernefläche (vgl. Karte 4.2). Eine mögliche Brut in den Jahren 2017 und 2018 ist nicht näher lokalisierbar. Da die Art in NRW jedoch nur unregelmäßig brütet, ist nicht prognostizierbar, ob bzw. wann wieder eine Brut der Sumpfohreule im Umfeld der WEA stattfinden wird.

Der mögliche Standort von Brutplätzen kann nicht belastbar prognostiziert werden. Vermutlich würde sich eine Brut in strukturell ähnlichen Bereichen wie am Brutstandort des Jahres 2016 befinden (junge Rekultivierungsflächen mit Luzerneanbau).

CEF-Maßnahmenfläche am Rübenbusch

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Grauwannen durch den Betrieb von fünf WEA entlang der A44n im Bereich der Erweiterung der Konzentrationszone Königshovener Höhe wurde eine CEF-Maßnahmenfläche angelegt, die vorsorglich multifunktional auch für die Sumpfohreule zur Reduzierung eines möglicherweise bestehenden erhöhten Kollisionsrisikos wirkt. Diese Fläche liegt in einer minimalen Entfernung von 800 m zur geplanten Konzentrationszone und damit innerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 1.000 m um eine Planung. Da mögliche WEA mit dem Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, würde sich der Abstand zu möglichen WEA innerhalb der Konzentrationszone noch mind. um den Rotorradius erhöhen.

Eine mögliche Kollisionsgefährdung wäre insbesondere für den Nahbereich von regelmäßig genutzten Brutplätzen zu erwarten, da dort nach MEBS & SCHERZINGER (2000) die Individuen z. B. bei Balzflügen größere Flughöhen erreichen. Derartige Flüge wurden bei den Untersuchungen in den Jahren 2017 und 2018 nicht festgestellt und liegen auch durch externe Daten nicht vor. Bei der Jagd erreicht die Sumpfohreule überwiegend nur geringe Flughöhen unterhalb der Rotorkante moderner WEA. Vor diesem Hintergrund wird – selbst wenn im Bereich der CEF-Fläche eine Sumpfohreule brüten sollte – kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko erwartet.

Die CEF-Fläche steht der Ausweisung der geplanten Konzentrationszone vor diesem Hintergrund nicht entgegen.

Auftraggeberin:
RWE Wind onshore Deutschland GmbH, Hannover

Karte 4.2

Ungefähre Lage des Brutbereichs
der Sumpfohreule im Jahr 2016

-  Standort einer bestehenden WEA
-  Standort einer im Bau befindlichen WEA
-  Standort einer genehmigten WEA
-  Geplante Konzentrationszone
-  Umkreis von 1.000 m um die
geplanten Konzentrationszone
-  vorsorgliche CEF-Fläche für die Sumpfohreule
-  Ungefähre Lage des Brutbereichs der
Sumpfohreule im Jahr 2016

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen
Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25)
sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 02. März 2022

0 1.000 m

Maßstab 1:20.000 @ DIN A3



Jagdhabitats

Eine Jagdnutzung im Bereich der geplanten Konzentrationszone ist möglich. Belastbare Prognosen hierzu sind allerdings nicht möglich.

Fazit

Ein Brutbestand der Art in der geplanten Konzentrationszone bzw. dessen nahen Umfeld ist nicht belastbar prognostizierbar und eine Abgrenzung möglicher Brutbereiche nicht möglich. Die Nutzung der geplanten Konzentrationszone als Jagdhabitat ist nachgewiesen und auch zukünftig möglich.

Prognose des zukünftigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Sonderbetriebsplanes Artenschutz notwendigen Artenschutzmaßnahmen

Da die geplanten Artenschutzmaßnahmen auch positive Effekte auf die Sumpfohreule haben, wird nicht erwartet, dass sich die artspezifische Eignung der Flächen insgesamt im relevanten Ausmaß verringern wird.

Die Eignung einzelner Teilbereiche der geplanten Konzentrationszone kann durch negative Effekte (v. a. Störeffekte durch die Autobahn) bzw. positive Effekte (Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Rekultivierung) beeinflusst werden.

Prognose des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG: Kollisionsrisiko)

MULNV & LANUV (2017) zählen die Art zu den grundsätzlich kollisionsgefährdeten Arten. Der artspezifische Untersuchungsradius beträgt nach MULNV & LANUV (2017) 1.000 m. Der 1.000 m-Umkreis um einen Brutbestand stellt demnach keinen Tabu-Bereich dar, in dem eine Windenergienutzung nicht möglich ist, sondern den Bereich, in dem durch vertiefende Prüfungen das standortspezifische Gefährdungspotenzial festgestellt werden soll und ggf. konfliktvermeidende Maßnahmen entwickelt werden können.

Nach LANGGEMACH & DÜRR (2016) liegen zur tatsächlichen Gefährdung der Art in Bezug auf die Windenergienutzung keine Erkenntnisse vor. Die LAG VSW (2015) kommt zu dem Ergebnis, dass die sehr seltenen und unsteten Brutvorkommen in Deutschland den planerischen Umgang mit der Art erschweren und empfehlen vor diesem Hintergrund, mit WEA einen Abstand von 1.000 m zu „regelmäßigen“ Brutstandorten der Art einzuhalten.

Der im Jahr 2016 genutzte Brutbereich liegt im Grenzbereich des UR₁₀₀₀. In Bezug auf die Kollisionsgefährdung der Art ist zu berücksichtigen, dass die Jagdflüge der Art bodennah (bis zu 30 m Höhe) und somit unterhalb des Gefahrenbereichs moderner Rotoren stattfinden (LANGGEMACH & DÜRR 2016), so dass der Art bei Jagdflügen insgesamt keine besondere Kollisionsgefährdung beigemessen wird. Als kritisch werden insbesondere Interaktionen mit anderen Großvogelarten und Imponierflüge angesehen, bei denen größere Flughöhen erreicht werden. Somit könnte insbesondere im Nahbereich eines Brutplatzes ein gewisses Kollisionsrisiko bestehen.

Derzeit kann nicht prognostiziert werden, ob und wann - und wenn ja, wo - die Art in Folgejahren im Umfeld der geplanten WEA brüten wird. Vermutlich würde eine Brut in strukturell ähnlichen Bereichen wie am Brutstandort des Jahres 2016 stattfinden.

Die Prognose eines möglicherweise vorliegenden erhöhten Kollisionsrisikos ist u. a. von den Standorten der geplanten WEA abhängig. Dazu liegen derzeit noch keine Angaben vor.

Fazit

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können durch eine zeitgerechte Baufeldräumung vermieden werden.

Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass betriebsbedingt ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (hier: signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko) ausgelöst werden könnte, sofern im Bereich der geplanten Konzentrationszone bzw. im artspezifischen Untersuchungsraum von 1.000 m eine Sumpfohreulenbrut stattfinden sollte. Es kann jedoch nicht belastbar prognostiziert werden, ob und wann - und wenn ja - die Art in Folgejahren im Umfeld der geplanten WEA brüten wird.

Ob CEF-Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig werden oder gar auf kleinen Teilflächen keine WEA-Planung möglich wäre, kann derzeit nicht belastbar prognostiziert werden (vgl. Tabelle 4.2).

Der im Jahr 2016 existierende Brutplatz der Art lag im Grenzbereich des Umkreises von 1.000 m um die geplante Konzentrationsfläche (vgl. Karte 4.2) und liegt somit im Grenzbereich der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (2015) und des MULNV & LANUV (2017). Sofern sich allerdings ein Brutvorkommen in der geplanten Konzentrationszone bzw. im nahen Umfeld befinden sollte, wäre ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an einzelnen WEA ohne Vermeidungsmaßnahmen zunächst nicht auszuschließen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass potenzielle künftige Brutvorkommen der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Es verblieben - selbst wenn eine Sumpfohreule im nahen Umfeld der geplanten Konzentrationszone brüten würde - genügend Flächen innerhalb der geplanten Konzentrationszone, die sich weit genug von dem Brutstandort befänden, um Modifikationen bei der WEA-Planung zuzulassen. Zudem können artspezifische Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung in ausreichenden Abstandsbereichen zur WEA-Planung das Konfliktpotenzial weiter reduzieren oder andere konfliktvermeidende Maßnahmen wie temporäre Abschaltungen in der Brutzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden.

Grundsätzlich existieren geeignete Maßnahmen, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam auszuschließen. Die Art steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

Uhu

Allgemeine Angaben zur Ökologie und Verbreitung

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.

Prognose des derzeitigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen zum Windpark „Königshovener Höhe“ wurden – unter Berücksichtigung von Fremddaten mehrere Brutplätze des Uhus ermittelt. Zudem wurde Folgendes festgestellt (ECODA 2013a: S. 91-92; vgl. Karte 4.3):

Die Verteilung der Bruten weist eine hohe räumliche Dynamik auf. Traditionelle Brutplätze - wie über Jahre genutzte Horste in Felsnischen in Mittelgebirgslagen - können sich aufgrund der Dynamik im Bereich der Königshovener Höhe kaum entwickeln. Vielmehr besteht bei den genutzten Horstplätzen generell ein hohes Risiko, dass Störungen oder andere externe Einflüsse (Hangrutschungen o. ä.) zu einem Verlust der Gelege bzw. der Brutstätten führen. Als Konsequenz führt die Habitatdynamik im Bereich der Königshovener Höhe auch zu einer hohen Dynamik der räumlichen Verteilung der Brutvorkommen des Uhus (...).

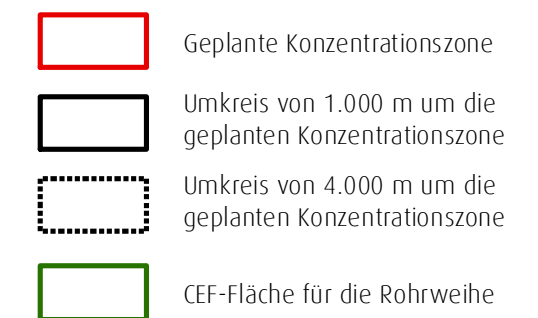
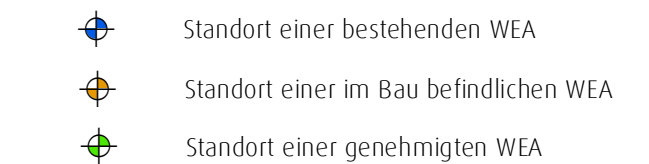
Die Bruten wurden – wie in vielen ähnlich strukturierten Lebensräumen (z. B. Kiesgruben, Bergbaufolgelandschaften) am Niederrhein – fast ausschließlich auf Sonderstandorten der Königshovener Höhe (Abgrabungs- bzw. Abbaubereiche, Übergangsbereiche Bergbau / Rekultivierung) festgestellt. Vermutlich spielt bei der Verteilung der Brutplätze die enge Verzahnung der potenziellen Brutbereichen der Sonderstandorte mit den Bereichen guter Nahrungsverfügbarkeit (v. a. Flächen im Tagebaubereiche, Übergangsbereiche Tagebau / Rekultivierung; vgl. PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2011) eine große Rolle.

Aus den Bereichen der jungen, v. a. aber der älteren Rekultivierungsflächen liegen trotz vieler auch abendlicher bzw. nächtlicher Begehungen (auch im Rahmen der Fledermausuntersuchungen) und Einsatzes von Klangattrappen keine Nachweise von Uhus vor. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Flächen im Abbauggebiet eine bessere Nahrungsverfügbarkeit aufweisen und sich die Uhus dort wesentlich häufiger aufhalten als im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Tagebauflächen (s. o.).“

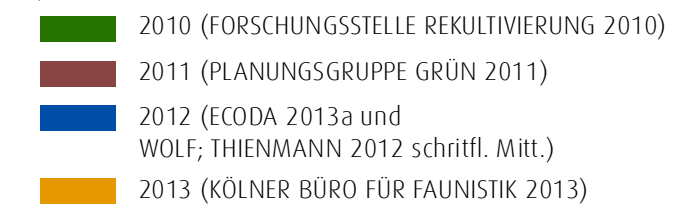
Im Rahmen der Kartierungen zu den WEA-Projekten Jüchen, Bedburg A44n und Grevenbroich (ECODA 2019a, b, 2020) trat die Art in den jeweiligen Untersuchungsräumen nicht auf. Gesicherte Hinweise auf Bruten der Art aus dem Umfeld der geplanten Konzentrationszone ergaben sich durch die Auswertung der Untersuchungen nicht.

● **Karte 4.3**

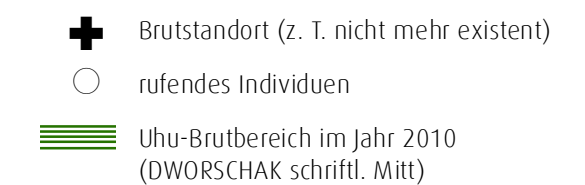
Nachweise von Uhus in den ausgewerteten Untersuchungen im Umfeld der geplanten Konzentrationszone



Jahr



Nachweise

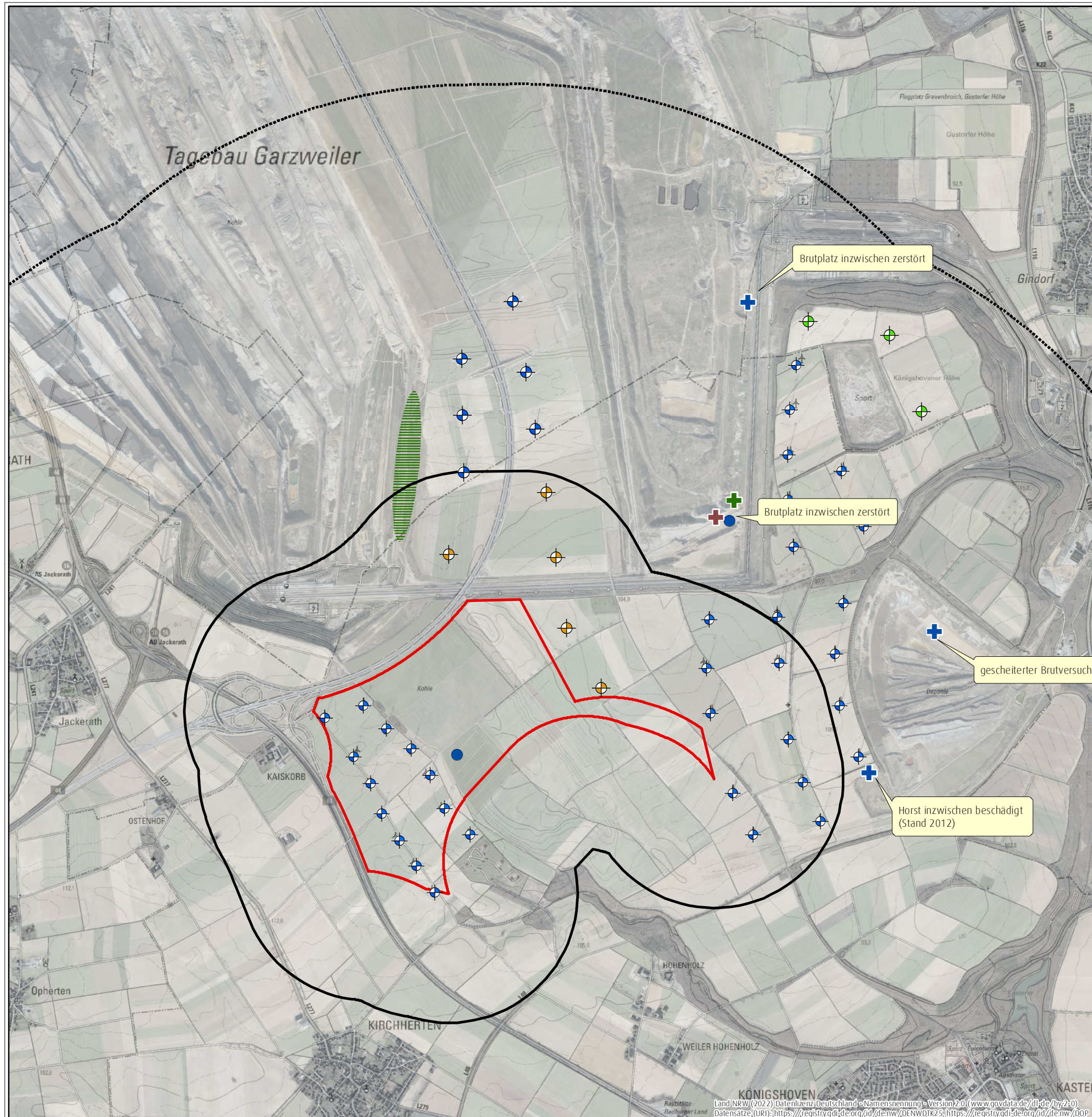


- bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 02. März 2022

0 1.500 Meter

Maßstab 1:30.000 @ DIN A3



Brutvorkommen

Innerhalb der geplanten Konzentrationszone befinden sich aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten eine Brutstandorte des Uhus. Von den in den Jahren 2010 bis 2012 festgestellten Brutbereichen befinden sich einer im Randbereich des 1.000 m-Radius um die geplanten Konzentrationszone. Ein weiterer Brutplatz aus dem südlichen Randbereich des UR1000 aus dem Jahr 2013 liegt im Datensatz des LANUV vor. Vier Brutplätze liegen in Entfernungen von 1.000 m bis 2.000 m zu der geplanten Konzentrationszone (vgl. Karte 4.3).

Bei den Untersuchungen in den folgenden Jahren wurden innerhalb des Umkreises von 1.000 m um die geplante Konzentrationszone keine Brutplätze des Uhus festgestellt.

Hinweise auf ein aktuelles Brutvorkommen der Art innerhalb des Umkreises von 1.000 m liegen nicht vor.

Jagdhabitate

Ob sich derzeit bedeutende Jagdhabitate in der geplanten Konzentrationszone befinden, kann nicht belastbar prognostiziert werden. Einen Hinweis liefert die Tatsache, dass sowohl den jungen wie auch den älteren Rekultivierungsflächen im Rahmen der Untersuchungen zum Windpark „Königshovener Höhe“. Im Rahmen der WEA-Projekten Jüchen, Bedburg A44n und Grevenbroich wurden in vergleichbaren Lebensräumen keine Uhus festgestellt. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse deuten somit zunächst nicht auf eine besondere Bedeutung vergleichbarer Flächen in der geplanten Konzentrationszone hin.

Prognose des zukünftigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Sonderbetriebsplanes Artenschutz notwendigen Artenschutzmaßnahmen

Vermutlich wird die Entwicklung der Nutzungs- bzw. Biotopstruktur durch die fortschreitende Rekultivierung keinen wesentlichen Einfluss auf das Vorkommen des Uhus in der geplanten Konzentrationszone haben. Auch werden sich wahrscheinlich keine relevanten Änderungen bzgl. möglicher Bruthabitate im Umfeld der geplanten Konzentrationszone ergeben.

Nach GARNIEL et al. (2010) besitzen Uhus eine Effektdistanz gegenüber viel befahrenen Straßen von 500 m. Die Eignung der Flächen als Nahrungshabitat innerhalb dieser Distanz um die Autobahn wird gegenüber anderen Flächen in der geplanten Konzentrationszone herabgesetzt sein.

Prognose des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG: Kollisionsrisiko)

MULNV & LANUV (2017) zählen die Art zu den grundsätzlich kollisionsgefährdeten Arten. Der artspezifische Untersuchungsradius beträgt nach MULNV & LANUV (2017) 1.000 m (Prüfbereich 3.000 m). Der 1.000 m-Umkreis um einen Brutbestand stellt demnach keinen Tabu-Bereich dar, in dem eine Windenergienutzung nicht möglich ist, sondern den Bereich, in dem durch vertiefende Untersuchungen das standortspezifische Gefährdungspotenzial festgestellt wird und im Anschluss ggf.

konfliktvermeidende Maßnahmen entwickelt werden können. Die LAG VSW (2015) empfiehlt, mit WEA einen Abstand von 1.000 m zu Uhubrutplätzen einzuhalten. Umfangreiche Telemetriestudien ergaben für den Uhu - zumindest im Flachland und an WEA mit großem Abstand des unteren Rotordurchlaufs zum Boden - ein vergleichsweise geringes Kollisionsrisiko (MIOGA et al. 2015, GRÜNKORN & WELCKER 2018, MIOGA et al. 2019). Vor diesem Hintergrund wird bei modernen WEA, bei denen der untere Rotordurchlauf mind. 60 m beträgt kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art erwartet (vgl. MULNV 2019).

Derzeit existieren keine Hinweise auf Bruten der Art im Bereich von 1.000 m um die geplanten Konzentrationszone.

Fazit

Maßnahmen zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden - unter Berücksichtigung der aktuellen höhentelemetrischen Untersuchungen sowie der fehlenden Hinweise auf Bruten der Art aus dem Umkreis von 1.000 m - sehr wahrscheinlich nicht notwendig.

Grauammer

Allgemeine Angaben zur Ökologie und Verbreitung

Die Grauammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitats wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Vertikalstrukturen (wie Gehölze, Zäune o. ä.) als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5 bis 3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu zwei Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.

Prognose des derzeitigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld

Grauammern finden v. a. in den frühen Rekultivierungsstadien geeignete Lebensraumbedingungen vor. Die Beobachtungen zum Windpark „Königshovener Höhe“ sowie zu den WEA-Projekten Jüchen, Bedburg A44n und Grevenbroich (ECODA 2013a, 2019a, b, 2020) zeigten, dass v. a. die Flächen der jungen Rekultivierungsstadien am damaligen Tagebaurand besiedelt waren, während die Art auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen weitestgehend fehlte (vgl. auch KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2013). Begünstigend wirken sich auf den besiedelten Flächen der hohe Anteil an Sonderstrukturen (insbesondere unbefestigte Wege und breite Weg- bzw. ackerbegleitende Blühstreifen) aus. Flächen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt waren und sich nicht in der Nähe von Sonderstrukturen befanden, waren nicht oder nur in sehr geringen Dichten besiedelt.

CEF-Maßnahmenfläche am Rübenbusch

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Grauwammern durch den Betrieb von fünf WEA entlang der A44n im Bereich der Erweiterung der Konzentrationszone Königshovener Höhe wurde eine CEF-Maßnahmenfläche angelegt. Diese Fläche liegt in einer minimalen Entfernung von 800 m zur geplanten Konzentrationszone und damit außerhalb des vom MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 500 m um eine Planung. Da mögliche WEA mit dem Rotor innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, würde sich der Abstand zu möglichen WEA innerhalb der Konzentrationszone noch mind. um den Rotorradius erhöhen.

Die CEF-Fläche steht der Ausweisung der geplanten Konzentrationszone vor diesem Hintergrund nicht entgegen.

Prognose des zukünftigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Sonderbetriebsplanes Artenschutz notwendigen Artenschutzmaßnahmen

Da die vorhandenen und geplanten Artenschutzmaßnahmen positive Effekte auf das Vorkommen von Grauwammern haben, wird nicht erwartet, dass sich die artspezifische Eignung der Flächen im gesamten Bereich der Rekultivierung auf der Königshovener Höhe insgesamt im relevanten Ausmaße verringern wird.

Die Eignung einzelner Teilbereiche der geplanten Konzentrationszone kann durch negative Effekte (v. a. Störeffekte durch die Autobahn) bzw. positive Effekte (Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Rekultivierung) beeinflusst werden.

Prognose des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (§ 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG: Kollisionsrisiko)

Die Grauwammer gilt in NRW nach MULNV & LANUV (2017) als kollisionsgefährdete Art. Die Einschätzung beruht auf Totfundnachweisen aus Brandenburg, wo die Art v. a. im Bereich offener landwirtschaftlicher Nutzflächen häufig ist. Die Verletzungen der kollidierten Grauwammern deuten darauf hin, dass ein Großteil der Individuen nicht mit den Rotoren, sondern mit den Masten der WEA kollidiert ist (möglicherweise bei einer Fluchtreaktion, bei der sie aufgescheucht worden sind). Dabei stammen die Funde von WEA, die im unteren Teil des Turms über keinen Anstrich verfügen (DÜRR 2011). Der artspezifische Untersuchungsradius beträgt nach MULNV & LANUV (2017) 500 m. Von der LAG VSW (2015) wird für die Art keine Abstandempfehlung zwischen Brutvorkommen und WEA vorgenommen.

Nach den vorliegenden Daten befinden sich im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA Brutvorkommen der Art. Eine genaue Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit allerdings nicht möglich, weil a) keine aktuellen Daten zu Brutvorkommen der Art vorliegen und b) genaue Angaben zu Lage und Anzahl der geplanten WEA fehlen. Es ist allerdings aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse sehr wahrscheinlich, dass innerhalb eines 500 m-Radius um die geplante

Konzentrationszone Brutvorkommen der Art befinden. Vor diesem Hintergrund werden sehr wahrscheinlich Maßnahmen notwendig, um den Eintritt eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu stellt die Einfärbung des unteren Teils der WEA eine geeignete Maßnahme dar. Grundsätzlich können im räumlichen Zusammenhang auch CEF-Maßnahmen ergriffen werden, um Grauammern aus dem kollisionsgefährdeten Bereich in nicht-kollisionsgefährdete Bereiche abzulenken (d. h. in diesen Bereichen Grauammer-Lebensräume zu schaffen). Da zum Ausmaß der Beeinträchtigung derzeit keine detaillierten Angaben gemacht werden können, sind auch keine Angaben zum Ausmaß etwaiger CEF-Maßnahmenflächen möglich.

Ggf. wären die Maßnahmen mit CEF-Maßnahmen für andere planungsrelevante Vogelarten des Offenlandes (z. B. Feldlerche) kombinierbar (Multifunktionalität der Maßnahme).

Fazit

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen können durch eine zeitgerechte Baufeldräumung vermieden werden. Sehr wahrscheinlich werden darüber hinaus CEF-Maßnahmen zur Vermeidung eines bau-, anlage- und betriebsbedingten Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig (vgl. Tabelle 4.2).

Tagebau Garzweiler

- Standort einer bestehenden WEA
- Standort einer im Bau befindlichen WEA
- Standort einer genehmigten WEA

- Geplante Konzentrationszone
- Umkreis von 500 m um die geplanten Konzentrationszone
- CEF-Fläche für die Grauammer

- Nachweis ecoda
- 2018 (ECODA 2019a)
 - 2017 (ECODA 2019b)
 - Einzelnachweis
 - Revier

Einzelnachweis durch die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft

- 2013
- 2014
- 2015
- 2019

- bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Dr. Michael Quest, 02. März 2022

0 1.250 Meter

Maßstab 1:25.000 @ DIN A3



4.4 Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten

Da alle in Deutschland heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sind sie somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und unterliegen dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Prognose des derzeitigen Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld

Durch die Untersuchungen von ECODA in den Jahren 2010 und 2012 (ECODA 2013b) sowie durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013) wurden im Umfeld der Planung in ähnlich strukturierten Lebensräumen insgesamt mindestens sieben Fledermausarten festgestellt. Von diesen Arten werden in NRW von MULNV & LANUV (2017) vier (bzw. fünf: unter bestimmten Voraussetzungen wird auch die Zwergfledermaus als WEA-empfindlich angesehen) Arten als WEA-empfindlich eingestuft (vgl. Tabelle 4.3).

Insgesamt wurde in den Untersuchungen im Umfeld der geplanten Konzentrationszone ein eher unterdurchschnittliches Artenspektrum festgestellt. Weder durch die Untersuchungen von ECODA (2013b) noch durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013) ergaben sich - bis auf Sommerquartiere der Zwergfledermaus - für die nachgewiesenen Fledermausarten Hinweise auf Quartiernutzungen. Zudem sind die ermittelten Aktivitäten der Fledermausarten von ECODA (2013b) und dem KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013), die auf ähnlich strukturierten Flächen südlich und östlich der geplanten Konzentrationszone ermittelt wurden, als gering (bzw. selten oder nicht häufig) bewertet worden. Das gilt insbesondere für die in NRW als WEA-empfindlich eingestuften Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus. Für die Zwergfledermaus könnte sich nach MULNV & LANUV (2017) eine WEA-Empfindlichkeit ergeben, wenn sich im Umfeld von 1.000 m um eine Planung individuenreiche Wochenstuben (> 50 reproduzierende Weibchen) befinden. Dafür liegen derzeit keine Hinweise vor und derartige Wochenstuben sind für die gebäudebewohnende Art im Umfeld von 1.000 m um die geplante Konzentrationszone auch nicht zu erwarten.

Zudem verfügen die derzeit insgesamt sehr offenen und strukturarmen Flächen in der geplanten Konzentrationszone nur über wenige gliedernde Habitatstrukturen (z. B. Gehölze), die für Fledermäuse als Quartierstandorte oder Nahrungshabitate dienen oder Leitfunktionen erfüllen könnten.

Fazit

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die geplante Konzentrationszone derzeit für Fledermäuse - insbesondere für WEA-empfindliche Arten - eine besondere Bedeutung aufweist.

Anhand einer worst-case-Betrachtung, d. h. ohne weitere Erhebungen, lässt sich in jedem Fall vermeiden, dass an den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen wird.

Sollten individuenreiche Quartiere der Zwergfledermaus im UR₁₀₀₀ existieren und / oder der Bereich der geplanten WEA-Standorte intensiv durch WEA-empfindliche Fledermausarten genutzt werden, könnte durch eine geeignete Maßnahme vermieden werden, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an den geplanten WEA besteht. Gemäß MULNV & LANUV (2017, S. 59) könnte folgende Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden: *„Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von 6 m/s in Gondelhöhe“.*

Zur Überprüfung der Notwendigkeit der Abschaltung und ggf. zur Festlegung von standortspezifischen Abschaltzeiten kann nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein akustisches Monitoring nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015) an einer WEA durchgeführt werden. Das Monitoring beinhaltet:

- eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe an einer geplanten WEA mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,
- eine Anpassung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres, was zu einer Ausweitung oder Beschränkung der Abschaltzeiten führen kann, und
- eine Überprüfung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres anhand der Ergebnisse des zweiten Monitoringjahres, die ggf. zu einer weiteren Spezifizierung der Abschaltzeiten führen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann auf detaillierte Untersuchungen bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen der geplanten WEA für (WEA-empfindliche) Fledermäuse verzichtet werden (MULNV & LANUV 2017, S. 22).

Tabelle 4.3: Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld festgestellten WEA-empfindlichen Fledermausarten mit einer Einschätzung, ob im derzeitigen Zustand der Flächen mit einem artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen und einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden kann

Nr.	Artnamen	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV (2017)	Prognose des Vorkommens in der geplanten Konzentrationszone und deren Umfeld	baubedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG?	betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG?
1	Breitflügelfledermaus	kollisionsgefährdet	möglich (wenn vorhanden, vermutlich mit geringen Aktivitäten)	sehr unwahrscheinlich	durch vorsorgliche Abschaltung in jedem Fall vermeidbar
2	Kleinabendsegler	kollisionsgefährdet	möglich (wenn vorhanden, vermutlich mit geringen Aktivitäten)	sehr unwahrscheinlich (nur sofern ältere Baumbestände als geeignete Quartiere betroffen sind)	
3	Großer Abendsegler	kollisionsgefährdet	möglich (wenn vorhanden, vermutlich mit geringen Aktivitäten)	sehr unwahrscheinlich (nur sofern ältere Baumbestände als geeignete Quartiere betroffen sind)	
4	Rauhautfledermaus	kollisionsgefährdet	möglich (wenn vorhanden, vermutlich mit geringen Aktivitäten)	sehr unwahrscheinlich (nur sofern ältere Baumbestände als geeignete Quartiere betroffen sind)	
5	Zwergfledermaus	u. U. kollisionsgefährdet	Vorkommen sehr wahrscheinlich. Existenz von individuenreichen Wochenstuben (> 50 repr. Weibchen) unwahrscheinlich	unwahrscheinlich, nicht auszuschließen	unwahrscheinlich, nicht auszuschließen
6	Kl / Gr. Bartfledermaus	-	möglich (wenn vorhanden, vermutlich mit geringen Aktivitäten)	sehr unwahrscheinlich (nur sofern ältere Baumbestände als geeignete Quartiere betroffen sind)	-
7	Gr. / Br. Langohr	-	möglich (wenn vorhanden, vermutlich mit geringen Aktivitäten)	sehr unwahrscheinlich (nur sofern ältere Baumbestände als geeignete Quartiere betroffen sind)	-

Erläuterungen zu Tabelle 4.3

orange unterlegt: Art gilt in NRW nach MULNV & LANUV (2017) als WEA-empfindlich (grundsätzlich kollisionsgefährdet)
 grün unterlegt: Art gilt in NRW nach MULNV & LANUV (2017) unter Umständen als WEA-empfindlich (kollisionsgefährdet)
 weiß unterlegt: Art gilt in NRW nach MULNV & LANUV (2017) nicht als WEA-empfindlich

5 Überschlägige Prognose und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für die in Kapitel 4 als relevant bewerteten WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten überschlägig dargestellt. Darüber hinaus wird ausgeführt, mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann. Die Prognose der betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens erfolgt für die WEA-empfindlichen Vogelarten Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Sumpfohreule, Uhu, Grauammer, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

Betriebsbedingte Individuenverluste, die in Ihrem Ausmaß als eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten wären, sind nur in bestimmten Fallkonstellationen möglich. Der in diesen Fällen vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4):

- Wespenbussard
- Wiesenweihe
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Baumfalke
- Wanderfalke
- Sumpfohreule
- Uhu
- Grauammer
- Breitflügelfledermaus (sofern kein umfassendes Abschaltszenario entwickelt wird; s. o.)
- Kleinabendsegler (sofern kein umfassendes Abschaltszenario entwickelt wird; s. o.)
- Großer Abendsegler (sofern kein umfassendes Abschaltszenario entwickelt wird; s. o.)
- Rauhautfledermaus (sofern kein umfassendes Abschaltszenario entwickelt wird; s. o.)
- Zwergfledermaus (sofern kein umfassendes Abschaltszenario entwickelt wird; s. o.)

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Fortpflanzungsstätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln und ggf. Fledermäusen (s. o.))
- Ggf. gesonderte Raumnutzungsanalyse bei den Vogelarten
- Ggf. Festlegung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Unattraktive Gestaltung des Nahbereichs von WEA
- Maßnahmen zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich
- Ggf. Betriebseinschränkungen (Abschaltalgorithmen)
- Ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme von WEA mit anschließender Feinsteuerung von Abschaltalgorithmen

5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Störwirkungen, die im Sinne des Gesetzes als erheblich zu werten wären (-> Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lokalpopulation), sind nur in besonderen Fallkonstellationen zu erwarten. Der in diesen Fällen vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses und der artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Wachtelkönig
- Goldregenpfeifer
- Kiebitz

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung der Größe von Lokalpopulationen (Felderhebungen zu Vögeln)
- Ggf. Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl der geplanten WEA
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatoptimierung

5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Bei den nachfolgend genannten Arten ist bekannt bzw. nicht auszuschließen, dass sie gegenüber dem Betrieb von WEA störempfindlich reagieren können (s. o.), sodass sich derartige Störwirkungen gegebenenfalls in der dauerhaften Aufgabe von Brut- oder Ruheplätzen manifestieren.

- Wachtelkönig
- Goldregenpfeifer
- Kiebitz

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung von Fortpflanzungsstätten bzw. bevorzugt genutzten Räumen (Felderhebungen zu Vögeln)
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatoptimierung

5.4 Fazit

Da zu Lebensstätten (Standorte von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen) und sonstigen Raumnutzungen (Flugaktivitäten bei Fledermäusen und Vögeln) der WEA-empfindlichen Arten Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Sumpfohreule, Uhu, Graumammer, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus in der Umgebung der WEA-Planung aus den Abfrageergebnissen keine genauen bzw. aktuellen Informationen vorliegen, können die artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nur unzureichend erörtert werden.

Zur Vermeidung von betriebsbedingt ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden Möglichkeiten aufgezeigt, die gegebenenfalls bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen (vgl. Kapitel 5.1 bis 5.3).

Diese Maßnahmen können jedoch erst dann planungsbezogen konkretisiert werden (oder ggf. entfallen), wenn die Ausmaße eines Vorhabens bekannt sind und über die tatsächlichen Vorkommen und Verhaltensweisen der Arten ausreichend Informationen zusammengetragen wurden, also eine vertiefende Prüfung (ASP II) erfolgt. In der Regel sind hierzu Kartierungen notwendig. Für Erfassungen, die im Rahmen einer vertiefenden Prüfung durchgeführt werden sollten, liefert der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ einheitliche Standards (vgl. Kapitel 6 in MULNV & LANUV 2017).

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die geplante 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (Zweite Erweiterung des Windparks Königshoven) auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis). Die geplante Konzentrationszone umfasst große Teile der bestehenden Konzentrationszone „Kaiskorb“ und grenzt im Osten an die bestehende Erweiterung des Windparks Königshovener-Höhe, die durch die 51. Flächennutzungsplan-Änderung ermöglicht wurde.

Auftraggeberin des Fachbeitrags ist die RWE Wind onshore Deutschland GmbH, Hannover.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- potenzielle Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten zu recherchieren und darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung / das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte.

Zur Prognose und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens wurden gemäß des „Leitfadens Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ von MULNV & LANUV (2017) vorliegende Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten im Umfeld der WEA-Planung ermittelt.

Für das Umfeld der Planung gibt es in den jeweiligen artspezifischen Untersuchungsräumen ernst zu nehmende Hinweise auf insgesamt 35 (30 Vogel- und 5 Fledermausarten) zu berücksichtigende WEA-empfindliche Arten. Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsgebiets-Abgrenzungen werden die Auswirkungen der Planung auf die WEA-empfindlichen Vogelarten Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Baumfalke, Wanderfalke, Sumpfohreule, Uhu, Graumammer, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Breitflügel-fledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus überschlägig prognostiziert und bewertet.

Es kann nicht per se ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Laut MULNV & LANUV (2017) sind die folgenden betriebsbedingten Auswirkungen von WEA im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt (Wespenbussard, Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke, Wanderfalke, Sumpfohreule, Uhu, Graumammer sowie Breitflügel-fledermaus,

Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Flughörnchen und Zwergfledermaus (sofern kein umfassendes Abschaltscenario entwickelt wird))

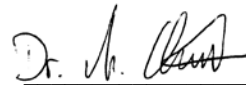
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann (Goldregenpfeifer, Kiebitz und Wachtelkönig)
- Meideverhalten, sofern hierdurch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können (Goldregenpfeifer, Kiebitz und Wachtelkönig)

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung (Stufe I) entspricht somit dem Fall 3 gemäß Anlage 3 der VV-Artenschutz: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Somit ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe II) für die WEA-Planung erforderlich. In der Regel sind hierzu nach MULNV & LANUV (2017) detaillierte Erfassungen der relevanten Artengruppen notwendig.

Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Münster, den 02. März 2022


Dr. Michael Quest

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIERMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BIOLOGISCHE STATION KRICKENBECKER SEEN E. V. (2018): Vogelmeldungen vom Niederrhein.
<http://www.vogelmeldung.de/public/index.html>
- BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIERMANN & M. REICH (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 1-457.
- DÜRR, T. (2011): Vogelunfälle an Windradmasten. Der Falke 58: 599-501.
- ECODA (2013a): Avifaunistisches Fachgutachten zur Errichtung und zum Betrieb von 21 WEA innerhalb des Windparks Königshovener Höhe (Stadt Bedburg, Rhein-Erft Kreis) Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR Windenergie GmbH & Co. KG. Dortmund.
- ECODA (2013b): Fachgutachten Fledermäuse zur Errichtung und zum Betrieb von 21 WEA innerhalb des Windparks Königshovener Höhe (Stadt Bedburg, Rhein-Erft Kreis) Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der BMR Windenergie GmbH & Co. KG. Dortmund.
- ECODA (2015): Ergebnisbericht Rohrweihen-Monitoring im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von 21 Windenergieanlagen im Windpark „Königshovener Höhe“ (Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis). Dortmund.
- ECODA (2019a): Ergebnisbericht Avifauna zum Genehmigungsverfahren für fünf geplante WEA - Erweiterung Windpark Königshoven - auf dem Gebiet der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der innogy Wind onshore Deutschland GmbH. Dortmund.
- ECODA (2019b): Ergebnisbericht Avifauna zum Genehmigungsverfahren für sechs geplante WEA an der A 44n auf Flächen der Gemeinde Jüchen (Rhein-Kreis Neuss). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der innogy Windpark Garzweiler GmbH & Co. KG. Münster.
- ECODA (2020): Ergebnisbericht Avifauna zum Genehmigungsverfahren für drei geplante WEA auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der innogy Wind onshore Deutschland GmbH. Dortmund.
- FORSCHUNGSSTELLE REKULTIVIERUNG (2014, unpubliziert): Feldvogelkartierungen im Bereich der Königshovener Höhe und der „Autobahninsel“.
- FORSCHUNGSSTELLE REKULTIVIERUNG (2018): Aktuelles - Sumpfohreule.
<http://www.forschungsstellerekultivierung.de/startseite/nachweise/sumpfohreule/index.html#163026a718099a224>

- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. TEGETHOF (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr : Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Stand: Juli 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2018): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig. Gutachten im Auftrag des Landesverbands Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. in Zusammenarbeit mit Prof. Krüger Universität Bielefeld. Husum.
- ILLNER, H. (2010): Erfolgreiche Brut einer Sumpfohreule *Asio flammeus* im EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Mittelwestfalen) im Jahr 2007. Charadrius 46 (1-2): 41-48.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013): Sonderbetriebsplan Tagebau Garzweiler Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Prüfung nach §§ 44 ff. BNatSchG. Köln.
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER STAATLICHEN VOGELSCHUTZWARTEN) (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand: 15. April 2015.
http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2016): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand: 20.09.2016. Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 30.04.2021.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- MIOGA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMER, F.-B. LUDSCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 44 (1): 36-40.
- MIOGA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland. Natur in NRW 40 (3): 35-39.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online) vom 05.02.2013.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Berücksichtigung des Uhus in Windkraftplanungen. Schreiben vom 22.11.2019 an die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld über die Bezirksregierung Münster. Düsseldorf.
- MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.
- WYRICH, K. (2011): Die Vögel des Rhein-Kreises Neuss (Deutschland, Nordrhein-Westfalen) - eine Auswertung von Beobachtungsdaten. Acta Biologica Benrodis 12 (2010/2011): 1-87.

Anhang

Anhang : Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld durch Auswertung verschiedener Quellen festgestellten planungsrelevanten Vogelarten mit Angaben zum Status und zur Gefährdungskategorie

Tabelle: Liste der im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld durch Auswertung verschiedener Quellen festgestellten planungsrelevanten Vogelarten mit Angaben zum Status und zur Gefährdungskategorie

Nr.	Artnamen	EU-VSRL	BNat-SchG	RL NRW	ECODA (2013a)		Externe Daten in ECODA (2013a)	KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013)	FORSCHUNGS-STELLE REKULTIVIERUNG (2014, unpubliziert)	ECODA Jüchen (ECODA 2019b)	ECODA Erweiterung KÖHÖ (ECODA 2019a)	ECODA Grevenbroich (ECODA 2020)	Hinweise aus Abfrage bei Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	
					UR ₂₀₀₀	UR ₁₀₀₀							UR ₁₀₀₀	UR ₄₀₀₀
1	Blässgans	Art. 4 (2)	§	k. A.	überfl.									
2	Saatgans	Art. 4 (2)	§	k. A.			x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
3	Löffelente	Art. 4 (2)	§	3			x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
4	Krickente	Art. 4 (2)	§	3 S	Ng	-		kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
5	Wachtel		§	2 S	Bv	Bv		mäßig häufiger Bv						
6	Rebhuhn		§	2 S	Bv	Bv		mäßig häufiger Bv		Bv?	Bv?			
7	Zwergtaucher	Art. 4 (2)	§	x				Wg, Dz						
8	Kormoran ^K		§	x	Ng	-		überfl.		überfl.	überfl.	überfl.		
9	Rohrdommel	Anh. I	§§	0									Wg	Wg
10	Graureiher ^K		§	x	Ng	Ng		Ng		Ng	Ng	Ng		
11	Silberreiher	Anh. I	§§	k. A.			x	seltener Dz			Wg	Wg		
12	Schwarzstorch	Anh. I	§§	x S			x	Nachweis, Nahrungsgast, potenzieller Brutvogel (Wälder)						
13	Weißstorch	Anh. I	§§	x S	überfl.	-		kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						Einzel.
14	Fischadler	Anh. I	§§	0	-	-				Dz	Dz	Dz		Einzel.
15	Wespenbussard	Anh. I.	§§	2			x	regelm. Ng, vermutlich Bv im Umfeld			Dz			
16	Wiesenweihe	Anh. I	§§	1 S	Ng	Ng		seltener Ng, pot. Bv	eine Beobachtung		Dz, Ng			Ng, Rv

Nr.	Artname	EU-VSRL	BNat-SchG	RL NRW	ECODA (2013a)		Externe Daten in ECODA (2013a)	KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013)	FORSCHUNGS-STELLE REKULTIVIERUNG (2014, unpubliziert)	ECODA Jüchen (ECODA 2019b)	ECODA Erweiterung KÖHÖ (ECODA 2019a)	ECODA Grevenbroich (ECODA 2020)	Hinweise aus Abfrage bei Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	
					UR ₂₀₀₀	UR ₁₀₀₀							UR ₁₀₀₀	UR ₄₀₀₀
17	Kornweihe	Anh. I	§§	0	Wg			Wg		Dz, Wg	Dz, Wg	Wg		Rv
18	Rohrweihe	Anh. I	§§	V S	Ng	Ng		Dz, Ng, verm. Bv im Umfeld		Dz, Ng	Dz, Ng	Dz, Ng	Bv	
19	Habicht		§§	3	Bv	Bv		seltener Ng, verm. Bv im Umfeld		Ng	Ng			
20	Sperber		§§	x	Bv	Bv?		seltener Bv		Bv?	Ng	Ng		
21	Rotmilan	Anh. I	§§	x S	Ng, Dz	Ng		seltener Dz		Dz, Ng	Dz, Ng	Dz, Ng	Ng	
22	Schwarzmilan	Anh. I	§§	x	Ng	Ng		seltener Dz, pot. Ng.		Ng	Ng	überfl.		
23	Mäusebussard		§§	x	Bv	Bv		Bv		Ng	Bv	Bv		
24	Raufußbussard		§§	k. A.			x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate		Dz, Wg	Dz, Wg	Dz, Wg		
25	Merlin	Anh. I	§§	k. A.	Dz	Dz		kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate		Dz	Dz, Wg			
26	Wanderfalke	Anh. I	§§	x S	Bv	Ng		regelm. Ng, Bv auf Großgeräten im Tagebau		Ng	Ng	Ng		
27	Baumfalke	Art. 4 (2)	§§	3			x	seltener Ng						
28	Turmfalke		§§	V S	Bv	Bv?		mäßig häufiger Bv		Ng	Bv	Ng		
29	Kranich	Anh. I	§§	R S	Dz	Dz		Überfl., keine Rast			Dz, Ng	Dz		
30	Wachtelkönig	Anh. I	§§	1 S			x	sehr selten, 1 Brutverdacht					Bv?	
31	Goldregenpfeifer	Anh. I	§§	0						Dz	Dz	Dz	Dz?	Dz
32	Kiebitz	Art. 4 (2)	§§	3	Ng	Ng		mäßig häufiger Bv		Dz	Dz	Dz		
33	Mornellregenpfeifer	Anh. I	§§	k. A.			x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
34	Flussregenpfeifer	Art. 4 (2)	§§	2	Dz	Dz		seltener Dz			Ng			
35	Großer Brachvogel	Art. 4 (2)	§§	3 S	Dz	Dz	-	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate	-					

Nr.	Artnamen	EU-VSRL	BNat-SchG	RL NRW	ECODA (2013a)		Externe Daten in ECODA (2013a)	KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013)	FORSCHUNGS-STELLE REKULTIVIERUNG (2014, unpubliziert)	ECODA Jüchen (ECODA 2019b)	ECODA Erweiterung KöHö (ECODA 2019a)	ECODA Grevenbroich (ECODA 2020)	Hinweise aus Abfrage bei Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	
					UR ₂₀₀₀	UR ₁₀₀₀							UR ₁₀₀₀	UR ₄₀₀₀
36	Waldschnepfe		§	3			x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
37	Flussuferläufer		§§	0	Dz	Dz		seltener Dz						
38	Rotschenkel	Art. 4 (2)	§§	1 S	Dz	Dz	x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
39	Grünschenkel	Art. 4 (2)	§	k. A.	Dz	Dz	x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
40	Waldwasserläufer	Art. 4 (2)	§	k. A.	Dz	Dz	x	seltener Dz						
41	Bruchwasserläufer	Anh. I	§§	0	Dz	Dz	x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
42	Bekassine	Art. 4 (2)	§§	1 S	-	-		seltener Dz						
43	Kampfläufer	Anh. I	§§	0	Dz	Dz	x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
44	Lachmöwe ^K		§	x	Ng	Ng		Wg, Ng						
45	Sturmmöwe ^K		§	x	Ng	Ng		seltener Wg, Dz		Dz, Ng	Dz, Ng			
46	Silbermöwe		§	R	Ng			Wg, Dz		Dz, Ng	Dz, Ng			
47	Heringsmöwe ^K		§	x	Ng	Ng		Dz		Dz, Ng	Dz, Ng	überfl.		
48	Turteltaube		§§	2	Bv	Bv		seltener Bv						
49	Kuckuck		§	2	Bv	Ng		seltener Gast, pot. "Bv"						
50	Schleiereule	Anh. I	§§	X S			x	seltener Bv						
51	Steinkauz		§§	3 S				seltener Bv						
52	Waldohreule		§§	3	Bv?	Bv?		seltener Bv			Ng	Ng		
53	Sumpfohreule	Anh. I	§§	0			x	kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate	Brut im Jahr 2016	Dz, Ng	Dz, Ng	Dz, Ng	Bv?	Bv
54	Uhu	Anh. I	§§	V S	Bv	Bv		seltener Bv						

Nr.	Artnamen	EU-VSRL	BNat-SchG	RL NRW	ECODA (2013a)		Externe Daten in ECODA (2013a)	KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013)	FORSCHUNGS-STELLE REKULTIVIERUNG (2014, unpubliziert)	ECODA Jüchen (ECODA 2019b)	ECODA Erweiterung KöHö (ECODA 2019a)	ECODA Grevenbroich (ECODA 2020)	Hinweise aus Abfrage bei Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	
					UR ₂₀₀₀	UR ₁₀₀₀							UR ₁₀₀₀	UR ₄₀₀₀
55	Bienenfresser ^k		§§	R	Bv	Bv?		seltener Dz						
56	Kleinspecht		§	3				sehr seltener Bv						
57	Eisvogel	Anh. I	§§	V				Ng						
58	Neuntöter	Anh. I	§	V	Bv	Bv		kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						
59	Heidelerche	Anh. I	§§	x	Bv	Bv		pot. Bv und pot. Dz						
60	Saatkrähe ^k		§	x	-	-				Ng	Ng			
61	Feldlerche		§	3	Bv	Bv		häufiger Bv	sehr häufiger Bv	Dz, Bv	Dz, Bv	Dz, Bv		
62	Rauchschwalbe		§	3	Bv	Ng		Bv		Ng	Ng	Ng		
63	Mehlschwalbe ^k		§	3	Bv	Ng		mäßig häufiger Bv		Ng	Ng	Ng		
64	Waldlaubsänger		§	3	Dz	Dz		pot. Bv (Waldflächen) und pot. Dz						
65	Feldschwirl		§	3	Bv?	Dz		pot. Bv und pot. Wg						
66	Star		§	3	Bv	Bv		verbreiteter und mäßig häufiger Brutvogel		Dz, Ng	Dz, Ng	Dz, Ng		
67	Braunkehlchen	Art. 4 (2)	§	15	Dz	Dz		seltener Dz		Dz	Dz	Dz		
68	Schwarzkehlchen	Art. 4 (2)	§	3	Bv	Bv		seltener Bv	Bv	Bv	Bv	Bv		
69	Gartenrotschwanz		§	2			x	seltener Dz, pot. Bv.						
70	Nachtigall	Art. 4 (2)	§	3	Bv	Bv		seltener Dz						
71	Steinschmätzer		§	15	Bv	Bv		Bv am Tagebaurand	Bv	Dz	Dz	Dz		
72	Feldsperling		§	3				seltener Bv						
73	Brachpieper	Anh. I	§§	0			x	seltener Dz						
74	Baumpieper		§	3	Bv	Bv		seltener Bv		Dz, Ng	Dz, Ng			
75	Wiesenpieper	Art. 4 (2)	§	2	Bv	Bv		seltener Bv am Tagebaurand	Bv	Dz, Bv	Dz, Bv			

Nr.	Artname	EU-VSRL	BNat-SchG	RL NRW	ECODA (2013a)		Externe Daten in ECODA (2013a)	KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2013)	FORSCHUNGS-STELLE REKULTIVIERUNG (2014, unpubliziert)	ECODA Jüchen (ECODA 2019b)	ECODA Erweiterung KÖHÖ (ECODA 2019a)	ECODA Grevenbroich (ECODA 2020)	Hinweise aus Abfrage bei Institutionen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	
					UR ₂₀₀₀	UR ₁₀₀₀							UR ₁₀₀₀	UR ₄₀₀₀
76	Bluthänfling		§	3	Bv	Bv		mäßig häufiger Brutvogel		Dz, Ng	Dz, Bv	Dz, Bv		
77	Grauammer		§§	1S	Bv	Bv		seltener Bv	häufiger Bv	Bv	Bv		Bv	
78	Ortolan	Anh. I	§§	0	Dz	Dz		kein Vorkommen, keine geeigneten Habitate						

Erläuterungen zur Tabelle:

Artname^K: grundsätzlich in NRW planungsrelevant wegen koloniebrütender Lebensweise

Status: Bv: Brutvogel im Untersuchungsraum Bv?: möglicherweise Brutvogel im Untersuchungsraum Ng: Nahrungsgast im Untersuchungsraum
Dz: auf dem Durchzug im Untersuchungsraum Wg: Wintergast im Untersuchungsraum überfl.: überfliegend

BNatSchG: Einzel. Einzelnachweis

§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; §: Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art. 4 (2):

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.

Rote Liste: Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

0: ausgestorben oder verstorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet
V: Vorwarnliste x: nicht gefährdet R: arealbedingt selten S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
k.A. keine Angabe